

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Rezesse, die fränkische Ritterschaft in Gebürg, Baunach,
Altmühl betreffend - Cod. St. Blasien 71**

Wilhelm Friedrich <Brandenburg-Ansbach, Markgraf>

[Franken], [18. Jahrh.]

[urn:nbn:de:bsz:31-56346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-56346)

Y
G...

S. B.

S. Blasien VI





F. C. M.

Copia
RECESSUS,

Welcher

Zwischen dem Kayserl. hohen Stifte

Bamberg/ ꝛ.

und

L. löbl. Reichs-Frey-unmittelbahren
Ritterschafft / in Francken/

Orts Gebürg/

den 6. Maij 1700. errichtet worden.



Copia

RECESSUS

1700

Im Namen des Reichs. hochw. etc.

Landtag

1700

Im Namen des Reichs. hochw. etc.

Landtag

Landtag

den 6. Mai 1700. etc.

z



Dennach eine löbliche Reichs-
unmittelbare Ritterschafft in Fran-
cken Orts Gebürg / so wohl ben lezt
vorgewesener Sedis Vacantia sich eini-
ger Beschwerung gegen das Kaiser-
liche Hoch. Stifft Bamberg/verneh-
men lassen/ als auch solche seithero/ ben dem Hochwür-
digsten Fürsten und Herrn/ Herrn Lothario Francisco, des
Heil. Stuels zu Mayns Erz-Bischoffen/des Heil. Röm.
Reichs durch Germanien Erz-Lanzlern und Chur-Für-
sten/Bischoffen zu Bamberg ic. verschiedentlich wieder-
holet/ dabey nebst zu derē Untersuch-möglichster Abhelff-
und Vergleichung/ um eine Conferenz angelangt / und
dan Se. Chur-Fürstl. Gnaden auß absonderlicher gegen
ernanter löbl. Ritterschafft tragenden Propension, damit
zu willfahren/so fort auf Erscheinung der Ritterschafft-
lichen Vollmächtig-Deputirten / darzu einige von
Ihren Bambergischen Rätthen zu committiren gnädigst
bewogen worden/ als ist es nach derselben Antrett- und

A 2

Fort-

Fortsetzung/auf verschiedenes hin- und wieder recessiren/
zu folgender respectivè Verabscheid- Vergleich- und
Erklärung von Punct - zu Puncten gediehen.

Primò. Und zwar bey dem ersten Punct die von Rit-
terschaftlicher Seiten prætendirende Belehnung derer
Agnaten, Sie mögen gleich à primo acquirente feudi po-
steriren oder nicht / betreffend; Gleichwie Se. Chur-
Fürstl. Gnaden von Dero Hoch-Stifts wegen/ die ge-
meine beschriebene Lehen-Rechten vor sich haben / und
weder die in contrarium allegirende Consuetudinem zu a-
gnosircn/nach auch auß erheblichen Ursachen in das hie-
bevor coram Commissione Cæsareâ bloß in Vorschlag ge-
brachte/ von denen damaligen Hoch-Fürstl. Bambergi-
schen Deputirten aber nicht angenommene Compromis
zu condescendiren gemeint; Also ist von Deroselben le-
diglich bey Docirung des primi acquirentis bestanden
wordē/ außser wo die Lehen-Brieffe außdrücklich ein an-
ders geben/ hingegen zu Bezeugung deren Gerechtigkeit
liebenden Gemüths/ die Erklärung geschehen / wann in
künftig-sittigen Lehen-Successions-Fällen/ Ein- zur
Lehen-Folg sich angebender Agnat, dem Kaiserl. Hoch-
Stift in corporali apprehensione possessionis zuvor kom-
men würde / solchen Viâ facti davon keineswegs zu ver-
dringen / sondern an ordentlichen/ rechtlichen Auftrag
sich zu vergnügen/ und dessen abzuwarten / woran auch
altero casû, da der Hochstift in occupandâ possessio-
ne prævenirte / der anmaßliche Agnatus oder Lehen-
Folger

Folger reciprocè verbunden und verwiesen seyn solle; Damit man aber beyderseits occasione sothanen rechtlichen Austrags in keine Weitläufftigkeit verfalle / so ist weiters quoad modum, doch unbegeben anderer in denen Reichs-Constitutionibus gegründeter Berge verabredet und verglichen/das in utroque casû der Agnatus zwey ihm gefällige / in der Sach nicht interessirte von Adel oder Gelährte / zu Mituntersuchung der allerseitigē vorhandenen Fundamenten, und derselben Erörterung benennen und erwählen/Se. Churfürstl. Gnaden und Dero Hochstift hingegen/ auch so viel an der Zahl von Ihren Rätthen (jedoch das diese ihrer Pflichten zu solcher indicatur ledig zu zehlen) beordnen/sofort darinnen/der Billigkeit nach/sprechen lassen wollen/gestalten sothane vier Niedergesetzte in der von ihnen angebrachten Klag unverzüglich zu verfahren / und selbe längstens inner Jahrs-Frist definitive zu terminiren gehalten seyn sollen/ jedoch verbleibet derjenigen Parthey / welche sich durch das Urtheil gravirt erachten mögte / das Beneficium Appellationis an die höchste Reichs-Gerichte bevor / und ist zu dessen Erleuchter- und der Sachen Beschleunigung lediglich ad Acta primæ instantiæ nach vorhergangener/ordentlichen gemeinschaftlicher Oblignatur, Inrotulation, und Original transmission ad Judicium superius, jedesmahls zu submittiren/ bewilliget worden.

Ad Secundum & Tertium gravamen. Anlangend die von der Ritterschafft gesuchte Besteuerung derer heim-

gefallenen/ oder in andere wege an den Hoch- Stifft gelangten/ so Lebenbahrer als eigenthümlicher Ritter- Güter/ daß auch der waltenden/ oder einschichtigen Grundstücke und gemeiner Bauern- Leben/ so die Hoch- Stifftische Unterthanen/ oder andere von deren von Adel recognosciren/ obschon deswegen ad Prothocollum verschiedene Erklärungen hinc inde gebracht worden/ so hat man doch am Ende/ dermahlen darvon zu abstrahiren/ und solche/ als wañ Sie gar nicht angebracht worden/ anzusehē/ mithin beeden Theilē freye Hand zulassen beliebt.

Quartò. Unreichend hingegen die wegen der Cent- Gerichte angeführte Beschwerden/ als das vierdte Gravamen: Obwolen eines Theils mehr höchst-erwehnte Ihre Chur- Fürstl. Gnaden auf Dero Hoch- Stiffts gerechtfame und deren beständigen Herkommen/ an dem Theils aber/ Eine Löbliche Ritterschafft auf ihren Privilegiis, Krafft derē die Centbahrliche Obrigkeit/ so ein und anderer Stand des Reichs auf ihren Unterthanen hergebracht/ sich über die bekante vier hohe Rügen/ als Mord/ Brand/ Nothzucht und Diebstahl/ nicht erstrecken solle/ anfangs bestanden/ so ist doch endlich folgendes temperaments, so wol Ihre Chur- Fürstl. Gnaden und Dero Hoch- Stifft Bamberg/ als der Ritterschafft an ihrem angezogenen Privilegio in andere Weg und gegen andere/ die weder dergleichen Privilegia haben/ noch vor sich selbst dem Reich ohne Mittel unterworffen sind/ utpotè cessantibus etiam aliis causis hujus transactionis durchauß ohne präju-

prejudiz und nachtheiligen Eingang / beliebt und angenommen worden. Nemlichen es sollen hinführo: Primò, unter dem Wort Mord / alle in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayfers Caroli V., Artic. 130. so genante böse Tödtungen / und andere einer solchen Tödtung interpretatione Juris gleichgeschäzte un durch den Scharffrichter am Leib oder Lebē von Rechtswegen zu bestraffen sehenden Verbrechen verstanden werden / als Mord und alle homicidia tam simplicia quàm qualificata, ut parricidium, procuratio abortus und expositio infantum, beedes juxta distinctionem dictæ ordinationis Caroli Quinti, Artic. 131. & 132. und der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung pag. 39. Assassinium, tam quoad mandantem, quàm ipsum occisorem, Vergiftung / latrocinium, bößliche diffidation oder Befähdung / (nicht aber bloss einer gewiesenen Person allein vermeinte Bedrohungen) bößhafte / gefährliche Beglagerung hominis occidendi causâ, si ad actum aliquem extrinsecum perventum fuerit, duella, wann darauff eine Tödtung erfolget / in Bambergischen Lenthen / vorseßliche / und zu Werck gerichtete Abschneid- / Abhau- und Verstümpfung eines fürnehmen Glieds / Lähmungen / wodurch einer zu Gewinnung seiner Leibs- / Nahrung gar untüchtig gemacht wird. Dahingegen in hoc genere delicti nicht für Lentbahr / sondern / so viel die der Ritterschafft incorporirte Vogtey- / Herrschafften betrifft / für Voigtenlich zu achten; Rauffen / Werffen / Schlagen / Hauen / Stechen / Verwunden /

wunden/ Lähmen/ und dergleichen/ warum der Thäter/ denen üblichen Rechten nach/ mit peinlicher Leibs- oder Lebens-Straff nicht beleydet werden kan; doch so bey vorfallenden Verwundungē gezweiffelt würde/ ob nicht derentwegen Lebens-Gefahr vorhanden / und daher der Thäter von Sentherschafft wegen oder von dem Bogten-Herrē zu bestraffen seyn mögte/ sollen conjunctim per peritos in arte die Wunden besichtiget / und nach deren pflichtmäßigen Judicio sich hierinnen geachtet werden. Secundò: Unter dem Wort Brand/ verstehen sich nicht allein alle gefährlich- und vorsezliche- eingelegte Feuer/ wann der intendirte böse Effectus erfolgt / sondern auch wann solcher durch Gottes Gnad und Menschliche Vorsorg verhütet worden: Hingegen gehört hierbey zu der Ritterschafftlichen incorporirten Mitglieder Bogten über unvorsezliche Brand-Stiftung zu cognosciren/ und die darunter zu Schulden komende culpam, nisi tam lata sit, ut dolo equiparari possit, un also in einen an Leib oder Lebē durch den Scharfrichter zu bestraffen sehenden Fall/ oder einige Relegation mit Urphed hineinlauffet / zu bestraffen; Imgleichen ist tertio unter Nothzucht/ begriffen und dahin zu referiren / alle Superiores & pares gradus delictorum carnis, als Sodomia, adulterium duplex, Bigamia, Lenocinium, Raptus, incestus juxta definitionem ordinationis Criminalis. Quoad adulteria simplicia aber/ wo etwan allein das Weib oder der Mann verheyrahet/ ist es dahin transigendo vermittelt / daß hierinnen zwi-
schen

schen dem Genthern und immediat, Adelichen Herrschafften die Prävention statt haben / so dann die Cognition gemeinschaftlich vorgenommen / die loco poenæ dictirte Geld = Straff zwischen der Genth und Adelichen Voigten-Herrn getheilt / und zu solchem Ende hinc inde nöthige Communication gepflogen werden solle; Hingegen bleibt die Cognition und Bestrafung in causis simplicis fornicationis & concubitus inter solutos und dergleichen / denen immediat, Adelichen Voigten, Herrschafften / vigore hujus transactionis privativè doch dergestalt / daß dem Bambergischen Consistorio, was es in ein und andern Ort disfalls hergebracht / nichts benommen. Quartò: Von Diebstahlen; gehören vor die Genth / welche de jure von den Scharfrichter an Leib oder Leben zu bestraffen / Sacrilegium, depopulatores agrorum, Rauben / Plünderung: wie auch diejenige / welche Räubern und Dieben Unterschleiff zu geben / pflegen / und ihnen helfen: Welche vor Richter oder Gericht einen Gelehrten Meinand / so zeitlich Gut antrifft / oder einen andern zu peinlicher Straff schwören / juxta ordinationem Criminalem Artic. 107. geklagte / böshafftig = und gefährliche Verfälschung / Brieff / Siegel / Urbar, Zins-Bücher / und dergleichen / wie auch Maas / Gewicht und Kauffmannschafft / wann solche / des / andern Leuthen daher entstandenen Schadens / oder mehrer Umstände halber / als qualificirt / daß nach peinlicher Halsgericht-Ordnung / Art. 112. & 113. peinliche Bestrafung durch den Scharfrichter

1111111111

B

darge-

dargegen vorzunehmen/ Famos Libell oder Pasquill, wie solche in denen Reichs-Constitutionibus und Jure communi eigentlich verstanden werden/ absonderlich bey Unbeschuldigung eines peinlichen Verbrechens/ vorsehliche/ gefährliche Berruck/ oder Ausreißung der Marck/ und Gränzsteinen/ wissendlich/ und gefährliche Aufnahm der Bannitorum, hingegen bleiben denen der Ritterschafft incorporirten Voigten-Herrschaften/ zur Cognition und Bestrafung geringe Diebstähle/ welche die Summ von fünf Gulden Fränckisch nicht erreichen/ gemeine Schalkungen und Verbrechen mit ungerechter Maasß und Gewicht/ Feld-Schäden/ und dergleichen/ mithin auch die Mühlschau/ und was davon an Straffen dependiret.

Ferner kommt auch Thro Schur-Fürsil. Gnaden/ als Bischoffen und regierenden Fürsten zu Bamberg/ Krafft Dero hohen Regalien zu verfahren/ zu/ in crimine læsæ Majestatis, cum suis speciebus, als da seynd/ Crimen perduellionis, proditionis contra Rempublicam, Seditiois, falsæ monetæ; In simili Hereren/ und beflissendlich intendirte schwere/ nicht aber etwan auß gäher Unbedachtsamkeit/ oder übermachten Trunct/ außgestossene Gotteslästerungen/ tanquam læsæ Majestatis divinæ; Der Injurien halber/ ist verglichen/ wann solche in deren vorstehenden Delictorum eines/ so durch den Scharfrichter peinlich zu bestraffen/ hineinlauffen/ und derjenige/ so die Beschuldigung gethan/ selbe behaupten und hinausführen will/ daß solche an den Senthen vorge-
nommen:

nomien= alle andere Beschuldigungē/ Schänd= Schmäh= und Lästereien aber / wie die immer seyn mögen/ wann solche nicht erweißlich gemacht= oder behauptet werden wollen/ sondern etwan colore iracundiæ vel levitate animi außgefallen seynd / von denen zur Ritterschafft incorporirten adelichen Voigten= Herrschafften gestrafft werden sollen ; Jedoch verstehet sich in alle weege / daß der Cent= Herrschafft in omnibus causis Criminalibus, welche poenam Corporis afflictivam von Rechtswegen nach sich ziehen/ und darzu kundbarlich pro facti circumstantiis qualificirt seynd / das Jus aggratiandi etiam interveniente pecuniâ, oder perpetuam relegationem auch extra casum aggratiationis datis circumstantiis mit abschwöhrender Urpheed / Land und Leuth nicht mehr zu betretten / zu dictiren / ohabenommen seye : Worunter gleichwohl die Voigten= Herrschafft nicht gefährd / noch sub hoc pretextu einige dißmahl verglichene Voigten= Fälle / als ob sie an sich selbst peinlich/ nur aber per aggratiationem mit Geld abgestrafft wären/ an die Centhen gezogen / oder darbey behalten werden sollen ; Welche Verbrechen nun unter denen Centh= Fällen specialiter nicht benennt / noch sonst kundbarlich also beschaffen seynd / daß sie von Rechtswegen durch den Scharffrichter mit Leib= oder Lebens= Straff/ oder der Relegation, wie erstgemeldt/ zu bestraffen / dieselbe sollen insgesammt für Voigtenlich gehalten / und darinnen denen zur Ritterschafft gehörigen Adelichen Herrschafften / wo selbige die Voigten=

liche Obrigkeit hergebracht/ nicht eingegriffen/ vielmehr mit Stallung der Excedenten/ wann selbige etwan unter Bambergischer Jurisdiction sich retirirt/ oder selbst Bambergisch Unterthanē seynd/ auf gewöhnliche Requisition, & vice versā reciprocè denen Hochstiftlichen Beamten von denen von Adel willfahret werden. Secundo: Damit auch die jetzt specificirte und sonst andere zu Genth qualificirliche Actus ohne allen unnöthigen Unkosten/ Weiltläufftigkeit und Tumult hinführo exercirt/ und alle sonst bißweilen etwan zu Schulden gekommene Excessus umb so mehr verhütet werden mögen; So wollen Ihre Chur-Fürsliche Gnaden gnädigst geschehen lassen/ daß ins künfftige/ die der Ritterschafft incorporirte Adelige Herrschafften in begebenden Genth-Fällen/ die bey ihnen in adelichen Ansigē/ und darzu gehörigen Dorfschafften/ wo dieselbe ihre Castra, oder doch die Dorfs- und gemeinherrschafftliche jura respectū des Hoch-Stifts privativè hergebracht haben/ auch in deren Marckung/ wann sich sonst ihre Boigtheiliche Jurisdiction dahin erstrecket/ etwan betrettende Delinquenten/ gefänglich einziehen/ davon inner 24. Stund an die Genth Nachricht geben/ und die Auslieferung an die zu solchem Ende erscheinende Genth-Bediente/ aussen vor denē eusserlichen Schloß-Thoren (es wären dann bey etlichen Ritter-Gütern andere Termini zu solcher Auslieferung verglichē/ worbey es zu lassen) doch ohnendgeltlich un̄ ohne Prætendirung einiger Unkosten/ auch ohne Verübung einiger Gefährde thun mögen:

mögen: Wiedrigens dann also ihr der Ritterschafft zu Gnaden restringirten Einfall / toties quoties vorzunehmen/denen Genth-Beambten/keineswegs verwehrt/wie auch im übrigen die Besichtigung der todten Körper ohnbenommen / viel weniger die / in denen Reichs- und Graß-Constitutionen veranlaßte Einfälle/ Verfolg- und Streiffung nach Zigeünern / oder andern Herrn-losen Straff-baren Gesindlein/hierunter gemeint seyn sollen; Auf den Fall aber/ da der von Adel/ welchen die Apprehension und Auslieferung / obverständener massen/ gegönnet worden / selbst in Genthbahren Verbrechen zu Schulden kommet / hat sich zwar die Löbl. Ritterschafft auf ihre Immedietät und erhaltene Kayserliche Privilegia bezogen / mithin der Hoch-Stiftlichen Cognition und Bestrafung nicht unterwürffig machen wollen / der Kayserl. Hochstift hingegen von seiner disfalls competirenden und hergebrachten Befugnus / so wol der Bestrafung als Einfalls nicht abweichen können/sondern es ist dieser Punct salvo cujuscunque Jure, für jeso außgestellt verbleiben. Dahingegen tertio, hat Ihro Chur-Fürstl. Gnaden und Dero Hochstift Bamberg zu unterthänigsten Ehren eine Löbl. Ritterschafft übernommen / daß alle Ihre un Ihrer incorporirten Mitgliedern in denen Hochstiftliche Bambergischen Genthē geseßene Unterthanen/ den bishero sub nomine des Henckergelds in lite gewesenen Gentschaff/doch zwischen denen Hochstiftlichen und Ritterschafftlichen Genthbaren Unterthanen mit diesem

Unterscheid jährlich reichē und bezahlē sollen/daß/ da der Hochstiftliche von einem ganzen Hof jährlich 3. Kreuzer/ von einem halben 6. Pfening/ und von einer Solden 3. Pfening/ abreichen/ Ein Ritterschafftlicher von einem Hof nur 2. Kreuzer/ von einem halben Hof 1. Kreuzer/ von einer Solden 2. Pfening zu bezahlen haben/ im übrigen auch diese Præstation und Moderation dem Hochstift Bamberg so wenig an seinen Competentien, als Ihr der Ritterschafft und Ihren Unterthanen an ihren Rechten und Freyheiten in andere weege allerdings unabbrüchig seyn/ auch weder ins künfftig in quanto erhöhet werden/ noch der Sentlichen Obrigkeit/ ein mehrers/ als was sonst darzu gehörig/ dardurch bengelegt seyn solle.

Quintò. Nachdem auch quintò wegen verweigert/ oder difficultirter Lehenherzlicher Consens, insonderheit zu Ausstattung der Adelicen Töchter un̄ Versorgung der Wittiben einige Beschwerung geführt wordē/ wissen sich zwar Ihro Chur-Fürstl. Gnaden so simpliciter hin zu dergleichen Consens-Ertheilung/ nicht verbunden/ Sie wollen sich aber doch darinnen/ nach befindenden Umständen/ und des ansuchenden Vasallen Verhaltens/ insonderheit wo kein oder weniges allodial Vermögen vorhanden/ in subsidium nicht difficil, sondern gegen Dero Hoch-Stifts getreue Lehen-Leuthe/ also gnädig erweisen/ daß selbige sich disfalls weiter zu beschwerē/ nicht Ursach habē sollen.

Sextò. Ingleichen ist sextò ad gravamen sextum, Dero gnädigste Erklärung und Versicherung dahin ergangen/

gen/ daß Sie in Contracten/ Injurien Sachen/ und dergleichen Personal-Klagen/ so gegen die Ritterschafftliche Mitglieder oder Dero Angehörige und Unterthanen vorkömen/des Löbl. Ritter-Orts/oder anderer competirender Jurisdiction und Instanz keinen Eintrag thun/noch solche Klage-Sachen bey dero Hoch-Fürsil. Hoff-Rath oder Lehen-Stube an- und vornehmen lassen wollen: jedoch so viel Schuld-Sachen betrifft/ mit dieser Limitation, daß/ wann in debito liquido & confessato vel per instrumentum obligationis aut alias, mox liquidando ihren dabey interessirten Hochstiftischen Burgern/ angehörigen und armen Unterthanen/ die schleunige Rechts-Hülff/ auf ergehende/ ordentliche Klage nicht mitgetheilet würde/Sie denselbē in casu vel protracta vel denegata justitia, wann zumahlen das beklagte Ritterschafftliche Mitglied/ Angehörige/ oder Unterthan in loco contractus angetroffen wird/ selbst billigen Dingen nach verhelffen können; Wollen auch über diß die gnädigste Verordnung thun/daß künfftighin bey Ihro Hoffrath-Stuben und Lehen-Hoff die Jurisdiction feudalis ultra casus cognoscendi super amissione vel acquisitione feudi & quando inter duos Vasallos super toto vel parte feudi controversia vel lis orta fuerit, nicht extendire werden solle.

Septimò. Was siebendens die Gravamina in Ecclesiasticis betrifft/ wovon dermahlen bey dem Löblichen Ritter-Ort Gebürg allein der Stiebarische Familien Beschwel-

schwehrung/wegen der Schloß-Kirchen zu Preßfeld vor-
 gekommen: ist solcher Punct auf Beybringung des Be-
 weises/ ob: und wie weit man Stiebarischer Seiten in
 anno 1624. in Übung und Gebrauch des Gottesdienst in
 besagter Schloß-Kirchen vor die Herrschafft/Dero Be-
 diente und zu gedachtem Schloß Preßfeld gehörige Un-
 terthanen gewesen seye / dergestalten / daß dem Hoch-
 Fürsilichen Vicariat an deme/was es allenfalls dargegen
 einzuwenden hätte/ nichts benommen seyn möge/ außge-
 setzt worden / quo facto Ihre Chur-Fürsiliche Gnaden
 sich gnädigst anerkläret/ daß besagte Stiebarische Fami-
 lia contra tenorem Instrumenti pacis in casibus ad illud qua-
 lificatis nicht gravirt werden solle.

Octavo. Und obwohlen diesem nechst Ahtens mehr-
 höchst erwehnt Ihre Chur-Fürsil. Gnaden/was von De-
 ro Erz-Stift Maynz und obhabenden Archi-Cancellä-
 riatüs Imperij wegen/ bey dem von Löbl. Ritterschafft in
 anno 1654. außgebracht/von Dero in Gott ruhenden
 Herrn Vorfahrers un Betters/wenland Johaß Philip-
 pen Chur-Fürsten zu Maynz/ Chur-Fürsil. Gnaden ei-
 genhändig authentisirten Kayserlichen Prædicats Diplo-
 mate, sie vielleicht ratione Taxæ oder sonst zu anthen ha-
 ben möchten/ Ihre vorbehalten/ und darüber bey Dero
 Chur-Maynzischen/oder der Reichs-Canzley zulängli-
 chen Bericht einziehen lassen werden; So habē sie jedoch
 inmittelst auß gnädigster Propension, gegē eine Löbl. Reichs-
 Ritterschafft und die unter selbiger begriffene/ tapffere/
 alte/

alte/ Stifftmäßige Familien gnädigst zugestanden/ daß aus Dero Bambergischen Sanktley selbe hinführo in corpore & membris ratione prædicati, wann die expeditiones in Dero höchsten Nahmen ergehen / erst angezogenen Kaiserlichen Diplomati, gemäß/ tractirt/ sonst aber/ und wann im Nahmen Stadthalter und Rätthe/ rescribirt wird/ das Prædicat auf gleiche Weise/ wie auß andern benachbarten Fürstlichen Sanktleyen beschiehet/ (so die Ritterschafft glaubwürdig bezubringen) gegeben und ertheilt werden solle.

Nonò. Gleichwie Se. Chur-Fürstl. Gnaden wegen des beschwerlich angegebenen Zunftzwangs/ wie auch von Theils Hochstiftischē Städtlein prætendirten Bier-Verlags in denen Adelicē Dorffschafften/ sich gnädigst anerklæret un̄ versichert/ daß sie nicht gemeint seyen/ oder geschehen lassen wollen/ die Handwercks-Leuthe/ so unter denen Adelichen Unterthanen sich befinden/ wider ihren Willē zu denen Bambergischen Zünfften zu nöthigen/ dieses aber auch nicht gestatten könten/ daß dergleichen unzünftige Handwercks-Leute in denen Ortē/ wo Bambergische Zünffte seynd/ ihr Handwerck treiben/ oder Bambergische Unterthanē mit ihrer Arbeit fördern mögen: In Puncto des Bier-Verlags auch/ wañ derentwegen bey Ihro wieder die Ihrige ordentlich von löblicher Ritterschafft oder denen mit interessirten Mitgliedern geklagt werdē würde/ schleunige un̄ unpartheyische Justiz administriren lassen werden/ also ist eine Löbl. Ritterschafft mit
S
solcher

solcher gnädigster Auerklärung allerdings zu frieden/
 doch daß denen in summis Imperij Tribunalibus bereits
 hierüber anhängigen Processen / hierunter nichts dero-
 girt auch denē hiernächst etwan per Sententiam graviren/
 das beneficium appellationis unbenommen seye / welches
 Se. Chur-Fürstl. Gnaden dann auch willigst zugestan-
 den haben / gestalten alles / was obiger massen verabre-
 det / zugelassen und verglichen ohnabbrüchlich / und ohne
 einige mit unterlauffende Gefährde / fest gehalten / und
 beobachtet / sonderheitlich aber auch dardurch so wenig
 übrigen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / als an-
 dern Ritterschafftlichen Cantonen oder deren Mitglie-
 dern an ihren Competentien und Prærogativen / etwas be-
 nommen / noch auch dieser Vergleich auf ermeldte Cant-
 onen extendirt / weder zum nachtheiligen Eingang auf ei-
 nigerley Weiß / wie es auch immer geschehen möge / ange-
 führt und vorgeschüzet werden solle.

Zu Urkund dessen seynd zwey gleichlautende Exempla-
 ria verfertiget / un̄ das Eine unter Se. Chur-Fürstl. Gna-
 den Insigel denen Ritterschafftlichen Herren Deputatis
 außgehändig / das andere aber von erstermeldten Ritter-
 schafftlichen Deputatis unterschrieben und gesiegelt / denen
 Hochstiftischen zugestellt worden. So geschehen Bam-
 berg den 6. May. 1700.

(L. S.)

2.

Copia

Fernerweit errichteten

RECESSUS,

Zwischen

dem Kayserlichen hohen Stifte

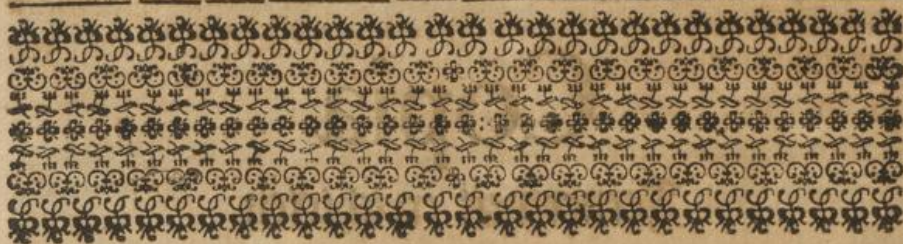
Bamberg/

und E. Köbl. Reichs ohnmittelbahren

Ritterschafft in Francken

Orts Gebürg/

Dato Bamberg/ den 30. Julij 1707.



RECESSUS

Sachdeme bey dem Hochwür-
 digsten Fürsten und Herrn/
 Herrn **LOTHARIO**
 Franzen / des H. Stuels zu
 Maynz Erz-Bischoffen / des
 heiligen Römischen Reichs
 durch Germanien Erz-Canclarn und Chur-
 Fürsten / Bischoffen zu Bamberg / etc. Der
 Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft in Francken löbl.
 Ritter Ort Gebürg vor etlichen Jahren umb Abthu-
 ung einiger Beschwerden unterthänigst angelangt/
 derentwillen auch am 6. Maji 1700. allhier zu Bamberg
 ein Vertrag errichtet/und unter andern ein gewisser Pas-
 sus in Tennt-Sachen / wegen des also genannten Hen-
 cker-Gelds/ eingerucket worden; Nun aber seithero von
 gedachte

gedachtem Ritter-Ort/ auß hierzu bewegenden Ursachen/
 das fernere inständige Ansuchen geschehen / Sr. Churfl.
 Gnaden gnädigst geruhen mögten / zu Redimirung so-
 thanen Hencker-Gelds/ eine Behandlung vor sich gehen
 zu lassen / worein auch höchstgedachte Sr. Churfürstl.
 Gnaden dergestalten zu condescendiren sich gnädigst
 entschlossen/ daß zuförderist (1.) besagtes Hencker-Geld
 auf einen proportionirten Fuß / zu einem Capital ange-
 schlagen / auch (2.) vor allem noch die von Anno
 1700. her grossen Theils ruckständige Hencker- Gel-
 der Reces-mässig abgetragen / und es übrigens (3tio)
 in Puncto der Centenal- Auslieferungen / wie auch
 in all andern / durch obigen Vertrag bereits abgere-
 deten Puncten / bey dem klaren Inhalt dieses Reces-
 sus gelassen / dann das (4to) von dem löbl. Ritter-
 Ort eine avthentische und complete Designation der in
 denen Bambergischen Genth-Neumbtern gelegenen Rit-
 terschaft Güther / sambt Einer Summarischen An-
 zahl der jeden Orths wohnhafften Unterthanen bo-
 nâ fide übergeben ; Item / daß (5to) denen am
 Kaiserlichen Reichs- Hoffrath zu Wien oder ander-
 wärts an Seiten der Ritterschaft oder einiger dessen
 Wittglieder über das Hencker-Geld anhängig gemach-
 ten Processen expresse renuntiiert werde / Solchemnach
 send obige Puncta auf hierüber zwischen denen Bam-
 bergischen und Ritterschaftl. gevollmächtigten Depu-
 tirtten

tirten gepflogene Conferenzen durch gegenwärtigen Neben-Receß vollends zum Stand gebracht und resp. erleutert worden/ wie folget/ und zwar haben

Ad primum & secundum Punctum mehr höchst-ernannte Er. Churfürstl. Gnaden gnädigst bewilliget / daß die Redimirung des öftererwehnten Hencker-Gelds überhaupt mit Aufzahlung Ein Tausend Thal. geschehen könne/ und daß die ab Anno 1700. her/ verschiedener Orten annoch rückständige Hencker-Gelder / ohne weitere Ersetzung / mit darein gehen sollen: Welches der Löbl. Ritter-Ort nicht allein mit unterthänigsten Danck acceptiret / sondern auch die Ein Tausend Thaler zum Bambergischen Camer-Zahl-Ambt (laut darüber vorgezeigter Cameral-Quittung) erleget hat/ gestalten hierauf die zu denen Bambergischen Cent-Aemtern gehörige Ritterschafftliche Orts Gebürgische Unterthanen/ von Entrichtung des vorhin durch Eingangs-berührten Vertrag/ accordirten Hencker-Gelds/ von dato gänzlich und auf ewig freygesprachen seyn/ derentwillen auch denen Bambergischen Cent-Beambten förderfamb und ernstlich anbefohlen werden solle / die Ritterschafftliche Unterthanen hierinnfalls von dato ganz unbelästiget und unangefochten zu lassen / worneben/ gleichwie es im übrigen ad

Tertium sowohl ratione der Centenal-Ausfließungen / als all anderer Vertrags-Puncten/ billig bey dem

dem buchstablichen Inhalt des Recessus de anno 1700. verbleibet ; also wird zu mehrerer Erleuterung nur dieses noch hinzu gesetzt / daß in denen sich begebenden Gennt = Auslieferungs = Fällen / Besichtigung der Todten Körper / und Nehmung der Leibzeichen / weder von denen Bambergischen Beampten und Unterthanen etwas sub titulo dieser Gennt Auffalls / noch auch vice versa von denen Ritterschafftlichen / unter dem Namen einer Auslieferungs = Gebühr / oder wie es sonst Nahmen haben mag / nicht das geringste gefordert oder pretendiret werden / sondern allerseits gänzlich eingestellt seyn solle. Es ist aber in puncto des Auslieferungs = Rechts annoch specialiter zu wissen / daß solches / nach dem klaren Inhalt des Recess, auch noch dahin zu verstehen / wo entweder die vorhandene Castra, oder doch die Dorffs = und Gemein = Herrschafft / sambt der Voigtenlichkeit auf denen vier Pfälen / Ritterschafftlich seynd / also daß auf dem Fall / daß aufferhalb eines solchen Castri, oder Dorffs = und Gemein = Herrschafftlichen Districts, sich ein Delinquent anderwärts criminaliter betretten liesse / solchenfalls die Gennt = Herrschafft immediate zu zufahren / und nach den Delinquenten zu greiffen befugt bleibt. Sonsten ist ad

Quartum auß der diesem Neben = Recess angehefften Designation zu ersehen / worinn die in denen Bambergischen Gennt Nembtern gelegene Ritterschafftliche Gütere

tere bestehen / und wie hoch sich jeder Ort die Anzahl der Unterthanen belauffe / worben zu mercken / daß wann sich vielleicht irgendwo ein- oder anderer Unterthan unversehens im Ansaß übergangen zu seyn / finden / oder auch obige Anzahl sich mitlerzeit und ins künfftige durch Erbauung neuer Wohnungen solcher Ritterschafftlichen Unterthanen / vermehren mögten / es eben so viel seyn solle / als wären diese der obigen Designation bereits mit einverleibet gewesen. Indeme aber in jetzt-berührter Designation am Ende zu ersehen / daß sich ein und anders Ritter-Glied an Orten / wo es ihnen von Bist- und Fürstenthum Bamberg nicht eingestanden wird / selbst eine Centenam activam, benanntlich zu Thurnau und zu Auffsess / zu zulegen vermehne ; So will man sich an Seiten Bamberg dargegen expressè verwahret- und seine bisherige hohe Centenal-Competenz ferner feyerlichst vorbehalten- auch ein gleiches sich ratione Ermbreuth mit dem utrinque beliebten General-Zusatz bedungen haben / daß der oder diejenige Ritterschafftliche Mit-Gliedere / welche den in anno 1700. aufgerichteten Reces zu erkennen sich waigern wolten / auch von denen / für dem Löbl. Ritter-Ort-Gebürg darinnen quoad Centenalia begriffenen Freyheiten / außgeschlossen seyn sollen. Schließlichen und nachdeme ad

Quintum die Familia von Guttenberg zu Guttenberg sich nicht allein zu öftters-berührten Reces de
 anno

anno 1700. sondern auch dahin specialiter erkläret/ daß
 dieselbige willig und bereit wäre / den am höchstpreißli-
 chen Kayserl. Reichs- Hoff- Rath/ in puncto des Hencker-
 Gelds hangenden Proceß, würcklich zu renuntiiren; So
 solle derentwillen durch den Bambergischen und Guttens-
 bergischen Agenten zu Wien eine schriftliche Anzeig ge-
 than/ sothaner Proceß auch/ in Krafft diß/ für würcklich
 renuntiiret geachtet werden. Urkundlich ist gegenwär-
 tigen in duplo außgefertigter Neben- Recels mit Ihrer
 Churfürstl. Gnaden Bambergischen Langley- und des-
 gleichen mit des Löbl. Ritter- Drs. Gebürgs Innsiegel
 betrucket worden. So geben und geschehen Bamberg
 den 30. Julii 1707.

L.S.

L.S.

D

E. Hoch-

Sie aber vor gut angesehen / daß sothaner Vergleich
 (um allen Anstoß zu vermeiden und Perpetuität willen)
 auch von Uns confirmirt werden möge ; Dahero ge-
 beten / nicht nur vorbemeldten Ihren Herrn Deputirten
 hierinnfalls gnädigst Behör zu geben / sondern auch Sie
 mit der verlangten Confirmation zu consoliren / und
 zu dem Ende das Originale des Vergleichs Uns bey jetzt
 innstehenden Peremptorio exhibiret worden. Wann
 nun Wir / nach beschehener Ablefung des völligen Ent-
 halts / kein Bedenckens getragen / mit der angesuchten
 Confirmation in denen Intus enthaltenen Terminis zu de-
 feriren ; Also haben Wir sothanen uns vorgelegten Ori-
 ginal- Vergleich / mit unsern Wissen und Genehmbal-
 tung / unser gewöhnliches Domb- Capitulisches größe-
 res Signet hervortruckten lassen. So geschehen Bam-
 berg den 19. Julii 1700.

(L.S.)

(12)

Die über vor gut angesehen, das folgende (Königliche)
(im alten Sinne) zu vermindern in die folgende (Königliche)
auch von ihm condempnirte worden; Dasselbe
belehrt nicht nur vornehmlich in dem Herrn Depu-
tationale Königlich-Belehrung, sondern auch die
mit der vorerwähnten Commission zu verbinden; und
in dem Ende das Original der Königlich-Belehrung
inzwischen Commissionen existiren werden. Wann
nun die / nach bestehender Belehrung der obigen
Gates / kein Bedenken getragen / mit der angeführten
Commission in dem Jahr 1700. in dem
Jahre; Also haben die Kommissionen und vorerwähnte
ginal-Belehrung / mit unsern Befehl und Genehm-
dung / mit dem obigen Königlichen / Capitul / und
es siget hervorzubringen lassen. So geschehen
den 19. Juli 1700.

(12)

1.
Ihre Königl. Kaiserlichen
Majestät
allergnädigst confirmirt.

1
Collectations-Recess,
So zu Pfaffenbrunn
Kaiserlichen Hofes
Lambert 7.

2
D. Löbl. Reichs-frey unmittelbaren
Ritterschaft, in Francken,
Vnd Behring
und Danuach.

abgeschlossen
Lambert, den 17. Septemb. 1715.
und confirmirt
Wienn, den 11. May, 1716.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and mostly illegible due to fading and bleed-through.

Wir Carl der Sechste,²
von Gottes Gnaden, römischer König
König zu allen Theilen unseres Reichs,
König in Germanien, zu Castilien Aragon,
Leon, in den Sicilien zu herrschen,
König in Ungarn, Bosnien, Dalmatien, Croatien,
Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo,
Valenz, Gallicien, Majorca, Sevilien,
Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia,
Ciennis, Algarbien, Algeziren, Gibraltar,
des Canariens und Indiarischens Inseln,
und Terra Firma des Oceanischen
Meers, Herzog zu Oesterreich, Herzog
zu Burgund zu Brabant zu Mayland
zu Neuchâtel, zu Lütken, zu Craim, zu
Limburg, zu Lützenburg, zu Belven
zu Nürnberg, ober- und nieder- Pflanz
sien, zu Calabrien, zu Athen, und zu Ne-

patrien, fürst zu Schwaben, zu Catalonia
und Asturien, Margraf zu Sicilien, König
zu Burgund, zu Mähren, ober- und Nieder-
Landsitz, gefürsteter Herzog zu Habsburg,
zu Standen, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Ly-
bütz, zu Böhmen, und zu Aetoris, Landgraf in
Elßaß, Margraf zu Orisani, Herzog zu Go-
ziani, zu Samur, zu Rusilion, und Ceri-
tanica, Herr von den Hindischen Marsch
zu Fortenaw, zu Biscaya, zu Molina,
zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecklen.
Und nun ist nullis mit diesem Brief, und ihm
sind allen Männern, daß Uns die Hochgeborene,
und edle Ursach, und das König leben In,
Linn, K. K. Kaiser, und Adel das König-
fründlichen Erzeug, daß Ort im Anbüt, und
an das Land, in Unterthänigkeit zu uns,
unsere yngebare, unerschöpflichen vorseh
Kaiser, um willen einige fürst, und

3
Nun, daß die: Pöbel: Dinge, bey acquisition
Iura Quiritia adae. Die her, und Nuda, welche
für und anders in ruf: luf: sein. fallig: drit, oder
Iura Quiritia, drey, und andere mod: s: civiles
die: luf: zu: gung: dem: Pöbel: luf:
Corpori, das, von vielen Seculis: s: gung:
stimm: luf: s: gung: und von unser
stimm: luf: s: gung: luf: s: gung:
die: concedit: luf: s: gung: annexis,
die: luf: s: gung: und s: gung: luf:
die: luf: s: gung: luf: s: gung: alle:
s: gung: luf: s: gung: luf: s: gung: Publi:
ci: gung: luf: s: gung: luf: s: gung:
luf: s: gung: luf: s: gung: luf: s: gung:
s: gung: luf: s: gung: luf: s: gung:
luf: s: gung: luf: s: gung: luf: s: gung:
alle: luf: s: gung: luf: s: gung: luf: s: gung:
gung: luf: s: gung: luf: s: gung: luf: s: gung:
gung: luf: s: gung: luf: s: gung: luf: s: gung:

der Piltner. Die das auf der apertur bestim-
men, unsperrigen für das in Ordnung sey in
damit der ganze Piltnerseiff. Was an also
nach, und nach discolerul, sondern nicht mehr
in dem Systemate aufrecht zu stellen
werden möge; In demselben dann mit der
für fürstlich zu Mainz, als bis jetzt zu
Lamburg. Und zu dem die in der Piltner
Landschaft, und in der selbst anlangend
der dem Kapitel selbst implotieren,
da Piltnerseiff der, an nach demselben
Nicht Lamburg, und in dem Piltner. Die das
und dann Collection selbst, nicht nur,
gleich bis auf die Piltner und die in demselben
haltung, und Confirmation nicht
halten, auf Maß, und die in, und solches
von der zu der für nach demselben
und also der P.

4
Kund und zu wissen. Als bey dem
Heiligen römischen Fürsten und Herrn, Herrn
LEOPOLDEN FR. DE SCOTEN Fürst, Bischof zu
Maynz, Herzog bey Pfalz, Römisch Ruff
Fürst in Germanien bey Carlsruhe, und Fürst
Fürst, Bischof zu Bamberg. Fürstb.
Ruff of dem Halben Bistumsherrn von
Dum, insonderheit die respectu der heil.
Ruff Bamberg interesirte landen in der
Ort der Bistum, und Bamberg, unversindlich,
lasse nicht selbstwillig im beständig
versindlich, in was großen Verfall, und
Abnuse das Ruff Bistumsherrn Corpus
versindlich dadurch zu sehen, daß sich nicht
das Bistumsherrn selbst hat mit der
Kund, und andern davon dependirenden
juribus versindlich Bistum. Die Kund durch
Erfund heimlichheit, Versindlich, oder
unfreiwilligen alienationes, insbesonder

in letzterem Mittel zu helfen und andern
wirdig und ersuchen, welche heraus die Hand,
um inniger zu dem vortrefflichen Corpus
deorum zu andern, oder in Linguarum,
linguarum, und annexis mit demselben zu
concurren, sich zu vereinigen, welche vor
bischöflich im nächstvergangenen Seculo, einer
fürstlichen Commission auf Pfalz- und bayerische
Füssen demselben, und selbigen aber zu
finden gebracht worden, und im vorliegenden
bitte, das höchstvertrauliche. R. Fürstliche
Bund, und ist zu wissen, welche, welche
in die Weise zu sein, und was dem die
selben nach dem höchsten Verstande
sich befinden werden, irgend ein
günstiges Mittel, und ist in der Pfalz
zu sein; so haben R. Fürstliche
in einer Instruktion abgeordnet
lassen zu sein, Konferenz des all
derjenigen

fälliger Dinst, Lauff, Tausch, oder dergleichen Titulum
onerosum gälungten Büßern, und davor banden
villens orten in Herzogthum zu Leßau, die juden
indem Herzogthum byndt. In der bamberger
Capitulo, den Terminum à quo, als ven ungs
an, die den Herzogthum bamberger conso-
lidationem, oder nach juden gebundenem acqui-
riten laßungten, oder vigenzsimulise villen-
Büßern zu verordnen des Villen seß. Colle-
ctation zu überlassen sein, und die Zeit der
Lustigkeit findent. Ist. In der d. 1648. und
gesetzet, also zu sein, das man nicht solches Zeit
an, man davor, das Villen seß incorpori ist, und
das man nicht plus collectabel zu sein man villen-
Büßern an der Herzogthum bamberger con-
solidationem, und dergleichen, Tausch, oder simi-
li titulo oneroso, gälungten zu verordnen. Das
Villen seß auf zum Herzogthum. Aber, und die
in dem ad publica zu verordnen d. 1648.

und Casse insummen angeordnet gewesen, zu
halten auf die demselben in diesem formirten
Designation, dem vorgenannten Hertzog
pro parte Recessus im Lande beygesetzet, und
den sind. D. und abzu

Drittel, die heimgefallene Lufte, baltiff, in
so weit, nicht an dem Damm zu kommen, und
ja von dem Herzog die Vasallen anfangs
entlassen, oder von diesen zu lassen anfangs
tragen worden, so ist übersehen, das
Mittel gebroffen worden, ohne Unterbrechung
ab seyend gleich feuda data oder oblata,
zwey Drittel der Villen, praeando-
rum publicorum, dem Villen, Corpora-
ten Drittel ab, dem Herzog. Nürnberg
sinfür zu zahlen; An dem gemeinen Gut,
vor dem Herzog, dem Herzog. Nürnberg ab,
sind dem Herrn von Münsingen zu Hiltberg
heimgefallene Dill, Hiltberg, in summen D.

Dato nial, oder erriung non dunn jarigk Atquaten,
inalsi nri Lufur. Successions. Inff. haben, nor,
funden, yndirfou, das bestänning, galben dunn
alodial. Bistum in so lang, als dinstig, gna-
turbriy, und im Taber, gluis yndirfou, und in
hoc tempore in temedio die obberig. Joh. Nod,
und nollig zur Pilturise Mandirfou in dunn
dunn abber.

Funfften, das duleyge galben, dunn Ungluis,
fuit zu Pilturise dunn, so sollen die also
dunn benden Piltur. Orden quoad collectas
publicas auf obberig. Inff. beständig
funden dunn abberig. Inff. dunn alffirig,
dunn Piltur. Bistum, bis zu nint jarig
Piltur. Cantons dunn yndirfou persequati-
on das Matricul auf den fuis in dunn
norfou, in selber an das Hof. Niff. dunn
yndirfou, dunn in das Piltur. Ord. dunn,
alffirig die Piltur. Inff. Matricul auf,
yndirfou, und dunn in das Hof.

Wintus Quatuordecim Regiaribus Troupen zu
tragen halten, solichem Fallt zinet die zu einem
und fünfzig Samburg obigenmaßten, ac qui-
riten in dem. Dießten gesörigen Universum
und Insulinellu von all Inzelnigen Kaiser
natural linguarum, von dem Af-
signationen der vacanten, und andern
portionen, ganzlich frey zu bleiben, dafing
zu ein Fall dem die Subcollectiunden
Samburgs Lande pfuldig sein sollen die
salam der, auf selbstem acquirat die
bey. Dießten dießten in dem matricul
fußfallenden portionen ad normam ge-
genständigen Recessus Inzelnig die Sub-
collectiunden Samburgs Lande in dem
von Bald in dem accedirenden Terminen,
immediate zu dem dießten dießten
Linsen, und abtragen zu lassen, in dem
mit der besondern Anordnung, daß, dießten

die Subcollectoren der Landgräflichen Lande
in Mosam Grafschaft, auf die freywillige
Zuversicherung der Obli Landgräfen, nicht nur,
sagen sollen, dem sechzigendsten Artikel
In demselben bey einem jüdischen Jesu
Landgräflichen Pöbel, oder in demselben
Landgräflichen, und Executores denselben
sollen es fürnigentlich befolgt werden sollen,
Wissen und Weisheit

Diebedere, die, in dem Landgräflichen
Kloster, auf die obigen Weisungen, oder
in demselben Landgräflichen, oder
Landgräflichen, jura befristet, in demselben
Kloster, in demselben, demselben, und
Landgräflichen, in demselben, in demselben,
auf sich haben; also sollen in demselben
Landgräflichen, und Kloster, in demselben
Landgräflichen, auf abzunehmende, oder
ad An: 1648: für die Landgräfen, oder
Landgräflichen, oder Landgräflichen, oder
Landgräflichen, oder Landgräflichen, oder

10
Nennens incidenter vordemman, daß man,
pfinden in diesem halben Familien
und vordem majorat: Der flucht- edward,
zu malzende Nid, und Unterthemen von
Herrn von Lambury zu lesen recognoscieren
und vordem in dem. Die flucht- edward
Herrn, das so fingangt in vordem beiden löst,
Nid. Cantonen, auf seinen vordem vordem,
in vordem vordem vordem vordem, so selben
Dr. Qua fürst. Nid. vordem vordem vordem,
daß quoad hunc partem in juniore Nid
vordem halben. Die flucht, Nid und Unterthemen,
und vordem in vordem qualitat vordem Herr
Nid Lambury, vordem das lesen vordem zu
lesen vordem vordem, und vordem vordem vordem
vordem vordem. Vordem in vordem collectis
vordem, vordem vordem vordem vordem vordem
vordem vordem vordem vordem vordem
Recessus tractiert, und vordem vordem vordem

Wir, Altes Hohenfreyherren Rotten-
 berg, Jan Probst, Heinrich Antonianen S. J. B.,
 Jan Insaub, Senior und Capitul gemainlich
 auß Layser: Sofern dem Ruffelstein S. J.
 Ladmann für auß, das sein nicht allein in obigen
 Recessellen, und jedwem in anstehenden Puncten
 mit einwillen, und gungem selten, sondern auch
 zu dessen Urdin, und staten jatz. als hinffig
 festhaltung und in form gungem selten, dem Capitel,
 in Layser fünfzigelt bedienung bedienig
 inollen: Daben und gungem selten in pe-
 temptorio St: Kunigunde am 2. Martij 1710.

(Hochfürstl.)
 (Bamberger)
 S.

(Vom Capitul)
 S.

(Deputirte)
 S.

(Ladmann)
 S.

Designation

19

Datum, seit An: 1648: an das Kayserl. Hof-
Rath-Lamburg, unverschieden in die Pflanzschafft
Dach. Bucherbestimmung, wannig davon hantl.
Priester gehörig-jurisdiction adal. Bistum, und
Andere: eigentümliche Bücher:

- 1: Das Pflanz-Büchlein.
- 2: Derselbe:
- 3: Den Buchern, so viel zum unten Bistum gehörig:
- 4: Derselbe:
- 5: Christen, und Luz bei Pflanz:
- 6: Das freygen. Buchlein, so viel an dem,
jung des Possessorum vorbehalten bleibt.

Bücher und Stück, welche durch
Lauf, Tausch, oder alio titulo overop,
an das Kayserl. Hof-Rath-Lamburg
Agnaten, welche in Tausch. Successions
Recht haben, vorfinden.

- 1: Derselbe.
- 2: Derselbe.
- 3: Das Buch. Buch, Buch und Stück Mansfeld. Gilt.

4. Langheimstadt, Ludwigens Gulb.

5. Eildruburg:

6. Band am Mayn.

Heimgesfallene Dütser und Leber.

1. Brunnstein:

2. Nulbrunn:

3. Die von dem Linsberg zu Langendorf,
Heimgesfallene Linsberg.

4. Die Linsbergl. Dinstluft, und Linsbergl.
Edelstein, und Linsberg in unbesindlichen Orten.

5. Die Linsbergl. Nummer des Linsberg, und Linsberg.
Linsbergl. Dinst, und Linsberg.

Dinst, und Leber, welche an die Hoch.
Lob. Ritter und Kloster Heimgesfallen,
von dem Linsberg acquirirt worden.

1. Unbesindliche, von Kloster Langheim Linsberg,
zudem Linsberg.

2. Ein Hof Linsberg, und Linsberg zu Linsberg, welche
ein Hof Linsberg zu Linsberg besidert.

3. silt, dem Closter Mönchsberg heimgefallen 13
Guthsham, zu Ob- und Unter-Zimmern:
Dülser, so dem Kayser-Hoch-Nist
Bamberg, lehnbat, und nun immer noch
adul possidiral, dato abstracht 1711,

stünd worden:

1. Das Dülshaus, bey Cronach:

2. Das Büchlein Marlebach:

3. Die Jochsalzberg-Lohn zu Lütz, und Bst,
Lunzoll:

4. Ein Hof auf dem Tengelberg:

5. Zween Hof zu Fölling und immer zu Salz:

6. Drey Hof zu Lützellendorf, Unterlangensfeld,
und Sayndorf:

Designation:

Esen seit An: 1648: an das Kay-
ser-Hoch-Nist-Bamberg, verfallen, und in die
Wilhelmsche Erb-Universität, unter
dem Haupt-Regiment, gesetzlich geordnet
adul Dülser, und Bitten:

1. Dersunder, send allen im. und anbestelligen

appertinentien:

2: Diebstahl, in dem das sogenannte Halb Miß
und Lufu bei Gericht:

3: Lufu in dem Grundstück, Pflanzung, und anderen
Angelegenheiten appertinentien zu Mißbrauch,
Lufu, Geld Mißbrauch. Und das über die Lufu, Lufu-
Gut. Grundbesitz bei Gericht, also
Lufu.

4: Augsbild, Lufu, und Lufu, so die
von dem von dem auf die Lufu
Lufu.

5: Die sogenannte Gold Bild. Und zu
zu dem Augsbild:

6: Die hier Lufu. Mißbrauch. Lufu,
von zu Mißbrauch und Lufu,
in dem Lufu.

7: Das Lufu in dem Grundstück
Lufu zu Mißbrauch.

8: Lufu in dem Grundstück zu Mißbrauch

Und uns da ruff obgedachte Haupt-
Leute, Räte, und Ausschuß, davon
Dieser Ausschuß Ort, Dehrt, und an
der Daurat, im Rathhain, angestanden,
und gehalten, daß die, als jetzt in runder
Wahrung Layder, diesen obgetrohen
Vertrag zu desto besser, und unvorbrüchlicher
Künffigen festhaltung, und Layder, Meist-
Noll, unmannd, zu confirmieren, und zu
bestätigen, und die, ganz selb, daß selb
Wir angestanden, solch, unvorbrüchlicher
Ausschuß, dem, eigent, zinnlicher, die, und daß
selbst, selb, und daran, gelugnet, dem
dies, Ausschuß, die, Längst, in, ist, und
angestanden, Privilegien, unvorbrüchlicher, und
angestanden, unvorbrüchlicher, unvorbrüchlicher,
geben, und angestanden, unvorbrüchlicher, so, und,
dem, unvorbrüchlicher, unvorbrüchlicher, unvorbrüchlicher,
reich, unvorbrüchlicher, unvorbrüchlicher, unvorbrüchlicher, in

mit den Urkunden anzuweisen, und darinnen jedes,
 zu dem Continuum fürerbunden, anzuweisen
 dem Fürsten und seinen, und darinnen nicht, und
 darüber Muth, guten Rath, und rathen, und
 zu, vorzuschreiben, was glanz, alle seine
 Inhabers, güldiglich confirmiren, und bestat,
 ligen, dem das confirmiren, und bestatlichen
 denselben Fürst mit dem Königs Reichs
 Macht, Vollkommenheit, und unteillich, Kraft,
 dieses Briefs, und mannen, sagen, und wollen,
 das uns vorgedachte, was glanz in allen seinen
 diesen puncten, Clausulen, Articulen,
 Inhabers. May mannen und bezeugen,
 so wird es nunmehr jedes Inhabers, best,
 und unteillich, und unteillich, und unteillich,
 und uns vorgedachte, die Urkunde für Inhabers
 alle seine Inhabers nicht das an abzugeben,
 man, ganz siglich, und anzuweisen, und mannen
 sollen, und mannen, von allen unteillich, und unteillich,
 durch, glanz, in dem auf die darbey, und siglich

fügen, und handhaben wollen, das Uns,
und dem Reich, einig sein, einig sein, einig sein,
sinnlich, und durch die Dreyen, und
vergessen, und unversäglich. Und gebieten sie,
ausfallen, und zu dem Fürst, fürst, fürst,
geistlich, und weltlich, Palaten, Bischof,
Freien, Herren, Ritters, Lantzen, Land-
Richtern, Hauptleuten, Land, Vice-Lantzen,
Richtern, Pflegen, Vorgesetzten, Lantzen,
Richtern, Pflegen, Richten, Lantzen, Richten,
Land, und sonst allen anderen Untertanen,
und das Reich, Untertanen, und Richten,
un, in was für einem, Land, oder in was für
sie sind, weltlich, und weltlich mit diesem
Land, und wollen, das sie oben ein solches,
von Reich, und diese Untertanen darüber,
weltlich, weltlich, Confirmation, bei
Land, und Richten bleiben, davon ja nicht,

zu, ungen, und gebrauchten lesen, auf
 das wieder nicht besprochen, bekümmern sich,
 das, was sie, was das jemand anders
 zu ihm geschehen, in dem christlichen,
 ja, als lieblichen jenen sagen, Auf dem und
 das Briefe seinen Ungnade, und das
 und das sein Tönn, unzulässig fürstlich
 das löstigen Doland, die ein jenen,
 so effen fremdlich für wieder Geben, und
 halb in Auf dem Lügner und das Briefe
 kommt, und die andere halben Spiel
 denjenigen beliebig und unerschließlich
 zu bezeugen, was fallen sagen solle, zu
 vermeiden:

Mit dem diese Briefe, besiegel mit
 Auf dem Lügner auf dem und dem
 siegel, das geben ist zu dem Lügner dem

achtzehnten Monats Tag May, nach Christi
Ausbruch Tugend, und Barmherzigkeit
Ihr. müssen Anbitt, in die von jeder
Sünden, und Vergeben. Ausbruch
Zehn die Romilgen fünften, die Si,
H. mil, in dringenden, die fünf
und des fünf Gebra in sechs Jahr

Carl
Kt. Fried: Carl Br: N: Seiborn.

ad Mandatum Sac: Cas:
Majestatis proprium:
E. H. V. Glandorf:

ist
nt,
(W)
r
fi,
1440
h
n
1711
af:
im:
ff:

Adm. S. v. d. Buchen
 CIVILRECHT
 JURISDIKTIONS
 DECLARATION.

STÄDTESCHA

2

D

III

in
co

(*Wilhelm Friedrich, Markgr. v. Ansbach*)

2

Hoch- Fürstl. Brandenburg,
Onolzbachische

JURISDICTIONS-
DECLARATION,

samt

der hierauf gefolgt-

und in margine locis congruis beygedruckten

Hoch- Fürstlichen
Erläuterung

hierüber,

wie solche mit dem Fränkischen

Ritter- Ort Altmühl,

in verschiedenen Conferentien, nach und nach,
concertirt, und sub datis respectivè 21. Maji 1722. &

29. Aprilis 1729. signirt; auch in Augustissima Aula
producirt worden ist.

DECLARATION
JURISDICTION

aus in margine locis congruis perpendendum
der demselben

VEREINBARUNG

in verschiedenem Contexten, nach und nach
construirt und lobt dabei respective 21. Mai 1722. B.
so. Apud 1722. ligat. auch in Augustinus Aus
product hat in B.

z†



Hoch- Fürstlich- Brandenburg- Dnolzbachische

Jurisdiction = De-
claration.

Demnach bey dem
Durchlauchtig-
sten Fürsten und
Herrn, Herrn
Wilhelm Friderich,
Marggrafen zu Branden-
burg, Herzogen in Preus-
sen, zu Magdeburg, Stet-
tin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Meck-
lenburg, auch in Schlesien
und zu Crossen, Burggra-
fen zu Nürnberg, Fürsten zu
Halberstadt, Minden, Cam-
min, Wenden, Schwerin
und Razeburg, Grafen zu
Hohenzollern und Schwe-
rin, Herrn der Lande Ros-
tock und Stargardt, ꝛ.
die Reichs-Ritterschafft in
Franken, Orts an der Alt-
mühl, zu mehrmahlen so
schrifft-

Der selben
Erläuterung.

Nachdeme bey der
Durchlauchtigsten
Fürstin und Frauen
Frauen Christia-
na Charlotta, verwittib-
ten Marggräfin zu Branden-
burg, Herzogin in Preussen, zu
Magdeburg, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wen-
den, zu Mecklenburg, auch in
Schlesien und zu Crossen,
Burggräfin zu Nürnberg, Für-
stin zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwerin
und Razeburg, Gräfin zu Ho-
henzollern, und Schwerin, Frau
der Lande Rostock und Star-
gard; Geböhrnen Herzogin zu
Württemberg, und Teck, Gräfin
zu Mömpelgardt, Frau zu Hei-
denheim, Ober- Vormunderin
und Landes-Regentin, ꝛ. der
Fränkische Ritter, Ort Alt-
mühl sowohl, als die übrige
A 2 Fünf

Veranlassung
hierzu.

Beweg-Ursach.

Endzweck.

schrift: als mündlich unterthänigste Ansuchung gethan, daß denen eine zeithero zwischen denen Hochfürstl. Ober- und Jurisdictional - Aemtern, und gedachter Ritterschafftsgliedern, occasione derer Fraisch- und Frevel-Fälle, beschwerlich- und theils an die Höchste Reichs-Gerichte erwachsenen Stritt und Irrungen, wie de preterito in Güte abgeholfen, also auch zu Verhütung künftiger Einhänge, ein principium regulativum gnädigst beliebt und determinirt werden möchte; Also haben ob- Höchst- ernannt Se. Hochfürstl. Durchl. dem Ritterschafftlichen Gesuch gnädigsten Platz gegeben, und sich hierauf in Gnaden folgender massen declariret:

I.

Es wollen nemlich Ihre Hochfürstl. Durchl. hinfünft-

Fünf Cantons, unterthänigst vorstellen lassen, was in dem Exercitio der von Deroselben Hochseligsten Herrn Gemahls, Hochfürstl. Durchlaucht, in Dero Lebenszeit ausgestellten Jurisdiction, Declaration, vom 21. Maji 1722. sich bishero für Zweifel und Difficultäten ereignet, und daher, zufolge der in allegirten Declaration S. 22. erhaltenen Hochfürstl. gnädigsten Zusage, um fernere Erläuterung und Regulirung gehorsamst angesuchet; Als haben ob- Höchst- erwähnt- Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, zu Erfüllung sothaner Dero Höchst- seeligsten Herrn Gemahls im Leben geäußerter Hochfürstl. Intention, die von bemeldten Ritter-Cantons übergebene; also intitulirte Punctation und Monita, über einige in oben allegirter Declaration befindliche zweiffelhafte Passus, in behörige Untersuchung und Deliberation ziehen, und darauf die gebettene Resolution und Erläuterung folgender massen ertheilen lassen: Daß

Über einige zweiffelhafte Passus.

I.

So viel die; in dem S. Imo oben angezogener Jurisdiction;

künftig Dero Hohe und
 Graischliche Jurisdiction,
 in allen und jeden vorkom-
 menden Fällen, dergestalt
 exerciren lassen, daß in sol-
 chen Orten, wo ein Alt-
 mählischer vom Adel sein
 Castrum oder Ansiß, oder
 auch nur Vogtheylichkeit,
 und einen Beamten hat,
 oder sonst das ganze
 Dorff ihm zugehöret, oder
 auch nur die Dorffs-Herr-
 schafft, nicht aber alle Un-
 terthanen einem vom Adel
 zuständig, keine Abholung
 des Delinquenten aus sei-
 ner Wohnung nicht nur,
 sondern auch dessen Hinter-
 lassen Häusern, extra ca-
 sum necessitatis & mora
 periculum, geschehen, son-
 dern diese in allen und jeden
 Fällen von denen vom Adel
 durch ihre Beamten sorg-
 fältigst, und auf ihre Ver-
 antwortung, doch nur so
 viel immer möglich, inner-
 halb der Hof- oder Dorffs-
 Ettern, in flagranti, oder,
 auf Verlangen und Erinne-
 rung

Wo die Ein-
 fälle und Ab-
 holung der
 Graischlichen
 Delinquenten
 nicht geschehen
 sollen.

Wie diese von
 Adel-Beamten
 zu ergreifen.

tionis, Declaration, hiesig
 Hoch-Fürstl. Hauß reservirte
 Einfälle, und Abholung der
 Delinquenten, in casibus ne-
 cessitatis, & ubi periculum in
 mora, anbetrifft, denen Bran-
 denburgischen Beamten weder
 dergleichen Casus necessitatis,
 zur Gefährde des Adels, zu
 fingiren, noch auch bey deren
 Ergebung, und dahero bemüs-
 sigten Einfalls, den geringsten
 Excess, Ungebühr, oder Ge-
 waltthätigkeit zu begehen, ge-
 schärffter, und bey Straffe
 injungiret.

Dabenebenst

II.

Von denen Adelichen Be-
 amten, wegen Ergreifz und
 Verwahrung der angezeigten
 Delinquenten, (da von de-
 ren Principalen nicht zu ver-
 muthen, daß sie eine Conni-
 venz dißfalls werden vorkom-
 men lassen,) wann sie thun, was
 einem sorgfältig, ehrlichen Die-
 ner in dergleichen Fällen zuste-
 het, und keinen Dolum oder
 Negligenz mit unterlauffen
 lassen, keine Verantwortung
 erfordert.

*Casus necessi-
 tatis* sollen
 weder fingirt
 noch darbey
 excedirten wer-
 den.
 Bey Begreifz
 und Verwah-
 rung der De-
 linquenten
 wird von de-
 nen Adel. Be-
 amten *prater
 dolum & ne-
 gligentiam* kei-
 ne Verant-
 wortung er-
 fordert.

Auch

¶ 3

III.

Wann ?

Wo ? und gegen welche Kosten, zu extradiren.

Auf vorgängig summarische Befragung.

zung der Hochfürstl. Aemter, ergriffen, gleich nach der Captur aber dem Hochfürstl. Ober- und Jurisdictional-Amt davon Notification gethan, und die Delinquenten sofort, innerhalb denen Flecken oder Dorffs-Ëttern vor des Adelichen Ansitzes dormaligem äussersten Hof-Thor, oder des Bedienten Wohnung, dem ankommenden Hochfürstl. Beamten, und seiner bey sich habenden bewehrten Mannschaft, nach vorgängig summarischer dem Hochfürstl. Amt zugleich mit auszuhändigenden Befragung, und gegen Erleines Kayserl. Gulden, und funffzehnen Kreuzer, vor die Belohnung des Vogts oder Verwalters, und dessen Knecht, auch Bezahlung der liquidirlichen Beyfah- und Abzugs-Kosten nach Brandenburgischen Tax, extradiret werden sollen.

III.

Wann ein oder anderer vom Adel einen andern und weitzern Limitem zur Auslieferung, als in berührtem §vo I. enthalten, erweislicher massen, in würklicher Uebung und Postels hergebracht, (welches ein jeder vom Adel innerhalb eines Jahrs, von dato der Publication dieses an, localiter anzuzeigen,) dieser Terminus auch inskünftige von denen Brandenburgischen Beamten beobachtet, und denen von Adel hierunter das geringste nicht präjudiciret, bey Unterbleibung sothanen Beweises aber, sich nach Inhalt der Hochfürstl. Declaration geachtet, und von denen Hochfürstl. Aemtern keine andere Limites agnosciret werden sollen.

Die weiters hergebrachte Limites sollen angezeigt, und beobachtet werden.

II. Wo

Und

II.

Wo aber in solchen beschriebenen Orten auch fremde Bogtheyliche Leute angefessen, wird dem Hochfürstl. Hause der Einfall und deren Abholung unrestringiret vorbehalten.

Was es gegen fremde in Mitherschafft. Orten angefessene Leute zu halten?

III.

An solchen Orten aber, wo einer von Adel nur einige, viel oder wenige Unterthanen hat, behalten Sich Ihre Hochfürstl. Durchläucht bevor, alle und jede Missethäter, auf welche ein redlicher Verdacht obhanden, aus der Adelichen Hintersassen Häusern, Ställen, Stäbden, Gärten und Hofraithen, wie aus ihren eigenen Unterthanen Häusern und Wohnungen, ohne einige Requisition und Communication mit dem Bogthey: Herrn oder dessen Bedienten, fernerhin, wie bishero, herausnehmen und zu dem Amt in die gewöhn:

Wie in vermischten Orten.

An welchen Orten die Missethäter, auch aus Adel. Unterthanen Häuser genommen werden.

Und gleichwie

IV.

Die dem Hochfürstlichen Haus in dem Svo II. unrestringiret vorbehaltene Abholung Die Abholung missethätiger Personen nur als versteht sich sein auf die in Adel. Orten befindliche Unterthanen und Hintersassen zu verstehen. nur von fremden Unterthanen.

Also wird, wegen des bey dem Svo III. gemachten Zweiffels,

V.

Hiermit ausdrücklich declariret, daß dergleichen Einfall und Abholung bey Adel. Unterthanen, (extra casum necessitatis, & ubi periculum in mora) auch an denen Orten unterbleiben solle, wo ein Altinühliches Ritter: Glied weder ein Castrum, noch Beamten, oder das ganze Dorff, sondern nur allein die Dorffs: Herrschafft privative hergebracht hat;

Der Einfall und Abholung, bey Adel. Unterthanen, unterbleibt auch an allen Orten, wo ein Ritter: Glied nur allein die Dorffs: Herrschafft hat.

Wie dann auch es mit dem daselbst angeführten redlichen Verdacht keinen andern Verstand hat, als daß das Verbreichen auf den Einfall, zufolge des IV. Svi der Hochfürstl. Jurisdiction: Declaration, qualificiret seye.

Der redliche Verdacht versteht sich von freischlichen Verbrechen.

Auch

Mit was
Moderation?

Wann die
Haus = Väter
die Missethäter
selbst, sollen
sie sich gegen
Caution nur
stellen?

wöhnliche Custoniam, mit viel- oder weniger Mannschafft, nach Erforderung der Umstände, oder Menge der Verbrechere, abführen zu lassen, doch sollen bey solchen Actibus die Hochfürstl. Beamte in der Adellichen Hinterlassen-Häusern und Wohnungen alle Moderation gebrauchen, und wann die Haus = Väter, oder die Ihrige, zumalen bey dem Delicto nicht interessiret, sie ganz auffer Sorgen = wo sie aber die Missethäter selbst, oder deßhalb mit verdächtig sind, nach Befinden, auf Caution, sich nur selbst zum Hochfürstl. Amt stellen lassen, oder wo die That sehr groß und beschwehrlich, und periculum fugæ obhanden, gleich denen Haupt = Delinquenten, ohne sie an ihrer Person oder Haabschafft ungebührlich zu tractiren, aufheben, und in Verwahrung bringen.

IV. Wie

In welchen
Delictis die Ab-
führung Platz
habe?
Welches die
Delicta gra-
viora seyen?

Jus aggratiandi
wem? und
in welchen Fäl-
len es compe-
tirt.

Verficherung
der Milde ge-
gen Ritter-
schafftliche Un-
terthanen.

IV.
Wie nun diese Art der
Captur und Abführung der
Ubelthäter auf alle und jede
Delicta graviora, deren Be-
straffung am Leib und Le-
ben, Ehr und Confiscation
der Gütere, gehet, sich ver-
stehet und erstrecket, und kei-
nes davon ausgenommen
ist, auch das jus aggratiandi
& multam irrogandi, Sr.
Hoch = Fürstl. Durchl. und
Dero Hoch = Fürstl. Hause,
in allen darzu sich qualifici-
renden Casibus, zu jederzeit
und in perpetuum pure,
und allein, bevorstehet:

Also versichern hingegen
Se. Hoch = Fürstl. Durchl.
die von der Ritterschafft, daß
Sie nicht nur in allen Fäl-
len, wobey Abliche Unter-
thanen und Leute concur-
riren, Dero Hoch = Fürstl.
Milde, zumal auf einkom-
mende Intercessionales, so
viel die Art der Missetha-
ten, nach Göttlichen und
Weltlichen Rechten zuläs-
set, vorwalten, zumalen
aber

Auch

VI.
Das in dem Svo IV. dem
Hoch = Fürstl. Hauß bey denen
Adel. Unterthanen reservirte
Jus aggratiandi, & multam
irrogandi nicht weiter als auf
die Delicta majora, und wo
poena arbitraria, denen Rech-
ten nach, statt hat, extendiret
werden solle.

Das Jus ag-
gratiandi solle
ultra delicta
majora nicht
extendirt wer-
den.

VII.
Wird der bey bemeldtem
Svo IV. weiter gemachte Zweif-
fel, wegen der dem Hoch = Fürstl.
Hauß zur alleinigen Cogni-
tion und Bestraffung reser-
virten einfachen Ehebruchs-
Fälle, wo gravantes circum-
stantiæ, welche in die Delicta
majora einschlagen, mit con-
curriren, dergestalten erläu-
tert, daß die Brandenburgische
Beamten ernstlich, und bey
Vermeidung unaussbleiblicher
Straffe, angewiesen werden
sollen, sich keiner solitarischen
Cognition in dergleichen ein-
fachen Ehebruchs-Fällen anz-
zumassen; es wären dann offen-
bare, in denen Rechten erfor-
derlich, genugsame redliche An-
zeigen aggravirender Umstän-
de

Gravantes cir-
cumstantie
müssen in die
delicta majora
einschlagen.

B

de

In Geld-Bussen kein Uebermaas zu verhängen, auch die Vogtthey Herrschafft, mit Aggratirung eines unächtigen Menschen, nicht zu belästigen.

Einfache Ehebrüche werden gemeinschaftlich cognoscirt und gestrafft.

Wo keine gravantes circumstantia concurriren. Welche diese seyen?

aber in denen Geld-Bussen keine Uebermaas verhängen, anben auch keine Adelige Vogtthey-Herrschafft mit Aggratirung eines untüchtigen Menschen belästigen lassen wollen;

Sondern Sie haben Sich auch zu mehrerzeugung Ihrer gnädigsten Propension und zu künftiger allerseitiger Beruhigung, nach ihrer angeordneten Fürstl. Equanimität, resolviret, und erkläret, daß in Fällen eines einfachen Ehebruches, (wo keine gravantes circumstantia auf einen Zwang, Blut-Schand, oder andere grössere Crimina, welche in die Delicta majora einschlagen, und dem Hoch-Fürstl. Hauß allein vorbehalten werden,) es mögen die Delinquenten beyderseits, oder nur der eine Theil, einem vom Adel zugehören, der andere aber Fürstlich, oder eines Tertii, oder beyde Complices fremde seyn, wann

de vorhanden; Soferne sich aber hierbey bedenkliche Umstände ereignen, die den Casum zweifelhaft machen, sollen die Acta bey dem Hoch-Fürstl. Hof-Rath, in Beyseyn eines Adel. Bedienten, inrotuliret, und, unter dem Hoch-Fürstl. Innsiegel, ad Impartiales, zum Spruch Rechtens, versendet, jedoch einem Adel. Beamten gestattet werden, eine Designation der transmittirenden Acten bey der Inrotulation, und vor deren Verriegelung, zu verfertigen, selbige denen Acten beyzulegen, und der Resignatur beyzuwohnen, um zu sehen, daß integra Acta versendet worden.

Ratione der von dem Ritter-Ort bey dem Svo IV. gesuchten Ueberlassung der Mit-Cognition, und Bestrafung, einfacher Ehebruchs-Fälle, so von zweyen Brandenburgischen Complicibus in einem Adel. Ort committiret werden, deren alleinige Cognition und Bestrafung von des Höchstseeligsten Herrn Margrafen Hoch-Fürstl. Durchl. als über Dero Unterthanen und

In zweifelhaften Fällen, sollen die Acta ad Impartiales verschickt werden.

Wie es mit der Inrotulation zu halten?

Die Mit-Cognition, und Bestrafung, einfacher Ehebruchs-Fälle unter zwey Brandenburgischen bleibt ausgestellt.

wann nur das Factum in einem pur Adlichen Anſitz, Flecken, Dorff, einzelen Hof, Gut, oder Mühle, mit ihrem Umfang und Markung, ſich zugetragen, die Cognition gemeinſchaftlich, doch in dem Fürſt. Amt, und unter der Direction des Fürſt. Beamten, deme auch deßhalb die Delinquenten in locum zu ſtellen oder zu lieffern ſind, tractiret, und die Straffe, darüber jeder Beamte an ſeine Herrſchaft cum Protocollo zu berichten, wie auch die in dem Hochfürſt. Brandenburgiſchen Tax erlaubte Gerichts-Gebühren, erhoben und getheilet werden ſollen;

V.

Wo aber ein oder andere Adl. Familie von Gr. Hochfürſt. Durchl. die Beſtraffung des einfachen Ehebruchs privativè ſich ausbitten wollte; ſind Dieſelbige gnädigſt geneigt, der gleichen Conceſſion zu einem

und Angehörige, reſerviret worden, wünſchten

VIII.

Ob Höchſt. erwehnt. Thro Hochfürſt. Durchl. die Frau Ober-Vormunderin und Landes-Regentin, in dem Stand zu ſeyn, gratificiren zu können; Nachdeme aber der jezmalige verwannte Zuſtand hieſig. Hochfürſt. Hauſes ein ſolches nicht verſtattet; So wird man ſich Ritterschafft. Seitß dißfalls, bis zu dem von Gott hoffend. und erbittend. den Höchſt. beglückten Regierung-Antritt des Durchlauchtigſten Erb-Prinzens, gedulden, und inzwiſchen damit begnügen laſſen, daß die Mit-Cognition und Beſtraffung berührter einfacher Ehebruchs-Fälle, in allen übrigen ſich ereignenden Caſibus, bereits überlaſſen, und denen Altmühl. Adlichen Familien, nach dem Inhalt des Svi V. der Hochfürſt.

Jurisdiction; Declaration, die privative Beſtraffung der Adulteriorum Simplicium ſich, zu einem beſondern Hochfürſt. Mann-Lehen, auszubitten, fregeſtelleet worden.

Wird hingegen in all. übrigen Caſibus der Ritterschafft mit eingestanden.

Und kan die privative Beſtraffung derer Adulteriorum simplicium zu Mannlehen ausgebetten werden.

Wo? und wie? die gemeinſchaftliche Cognition und Straffe zu tractiren und zu theilen?

Privative Beſtraffung des einfachen Ehebruchs will ohnengeltlich verſehen werden.

nem besondern Mannlehen
ohnentgeltlich zu ertheilen.

VI.

*Simplices For-
nicationes, und
frühe Bey-
schläffe, cogno-
scirt und straft
die Ritterschaft
alleine.*

So viel aber die simpli-
ces fornicationes und frü-
he Beyschläffe, ohne Con-
currenz obig: ermeldter ag-
gravirender Qualitäten, be-
trifft, wollen Ihro Hoch-
Fürstl. Durchl. aus ganz be-
sondern gnädigsten Consi-
deration vor den: Derosel-
ben anderwärts bezeigten
Gefallen, solche denen von
der Noblesse zur Cogniti-
on und Straffe in Häusern,
auch Dorff: Feld: und Holz-
Marckungen, es mag ihre
Abeliche oder fremde Un-
terthanen betreffen, alleine

*Wo nicht auch
das Delictum
im Branden-
burgischen rei-
terirt worden.*

*Wann aber
beede Delin-
quenten Bran-
denb. Untertha-
nen, und nicht
in flagranti er-*

zulassen: Wo aber das De-
lictum auch in einem Bran-
denburgischen Haus, Dorff
oder Marckung begangen
oder reiteriret worden, soll
es zu einer gleichmäßigen ge-
linden Straffe denen Hoch-
Fürstl. Aemtern auch an-
gezeiget: Wann hingegen
die beyden Delinquenten
Brandenb. Unterthanen,
und

Dergleichen Bewandsame es
auch

IX.

Mit der bey dem Svo VI.
& VII. suchenden Extension
der Bestraffung zweyer Bran-
denburgischen Unterthanen hat,
welche an einem Abel. Ort eine
Fornication, oder Feld: und
Gassen: Frevel, begehen, und
in flagranti nicht ergriffen wer-
den, weßhalb der Ritter: Ort
gleichergestalt bis zu dem Re-
gierungs: Antritt des Durch-
lauchtigsten Erb: Prinzens ver-
wiesen: und immittelst fein der-
gleichen von Brandenburgi-
schen Unterthanen zu Schulden
kommendes Delictum und Fre-
vel ungestrafft bleiben wird.

*Zweyer Bran-
denb. Fornici-
canten Bestraf-
ung, wann sie
nicht in fla-
granti ergriffen
werden, bleibt
ausgestellt.*

*Similiter Feld:
und Gassen:
Frevel unter
pur Branden-
burgischen,
wann sie nicht
in flagranti er-
griffen werden.*

Das

griffen worden und in ganz Adelichen Or-
 seynd, *cognosci-* ten und Häusern fornicir-
 ren die Hoch- ren, und nicht in flagranti
 Fürstl. Aemter. ergriffen werden, an die

Adeliche im
 Brandenburg-
 gischen fornicir-
 rende, werden
 nicht abgeholt,
 sondern nur ge-
 stellt.

Nach der Copu-
 lation halber
 mit ihrer Herr-
 schafft *commu-*
niciri,
conf. infra Ex-
traß. Confer.
 Prot.

Brandenb. und
 Adel. *complices*
 aber *in locum*
delicti, hinc in-
de, remittit.

Hoch- Fürstl. Aemter zur
 alleinigen Cognition und
 Bestrafung überlassen, die
 Adeliche aber, wann sie in
 Brandenburgischen Orten
 und Häusern auf solche Wei-
 se pecciren, dorthin, doch
 ohne Abholung aus ihren
 Häusern und bloß gegen
 erhaltende Nachricht, zur
 Straffe gestellet, der Co-
 pulation halber aber vor-
 hero mit ihrer Adel. Herr-
 schafft communiciret- und
 in Casu, wo Brandenbur-
 gische und Adeliche Unter-
 thanen in hoc crimine
 concurriren, solche in lo-
 cum delicti hinc inde, zur
 Cognition, und Straffe,
 remittiret werden.

VII.

Die Cognition
 und Abwand-
 lung der Feld-
 und Gassen-
 Frevel bleibt
privativè de-
nen von Adel.

Ingleichen wollen auch
 mehr Höchst- ernannt- Se.
 Hoch- Fürstl. Durchl. aus
 schon angeführter gnädig-
 sten Betrachtung, die Feld-
 und

und Gassen = Frevel, in denen pur Adlichen Dorffs = Markungen, zur privaten Cognition und Ab = wandlung der von Adel kommen lassen, wann dar = bey keine solche Exorbitanz vorfället, weßhalb der Thäter nothwendig eine empfindliche Leibes = Straf = se, und die Landes = Verwei = sung cum Urpheda ad tem = pus oder in perpetuum verdienet, dergleichen Be = straffung Sr. Hoch = Fürstl. Durchl. und Dero Hoch = Fürstl. Hause alleine zukom = met, und wann die Frevel unter pur Brandenb. Un = terthanen vorkommen, diese auch in flagranti darauf er = griffen werden solten, ver = sehen sich Se. Hoch = Fürstl. Durchl. daß die von Adel solche mit aller Moderation abwandeln werden.

Wo nicht Lei = bes straffmäßi = ge Exorbitanz vorfällt.

Wann pur Brandenbur = gische in fla = granti ergriffen werden, straf = fen die von Adel.

Die Mühl = Schau exerci = ren die von U = del nach Gefal = len.

VIII.
Was die Mühl = Schau betrifft, mögen die vom Adel auf ihren Mühlen sol = che nach Gefallen beobach = ten

Dahingegen man X.

Den von dem Ritter = Ort Die bey der Mühl = Schau vorkommende zweiffelhafte Fälle ad Im = partiales zu verschicken.

ten, wo sie aber dabey was
 Fraischliches observiren,
 haben sie es denen Hoch-
 Fürstl. Aemtern fideliter
 anzuzeigen, und, so diese auf
 einen Adel. Müller einen
 gnugsamen Verdacht und
 Indicia, haben, sollen sie
 mit Zuhiehung des Adel.
 Bedienten, zuseherist eine
 Visitation vornehmen, und
 darauf nach Befinden, auf
 ein zur Fraisch sich qualifi-
 cirendes Delictum, die Un-
 tersuchung alleinig fortset-
 zen. Wo aber die Beamte
 über einen solchen Casum
 uneinig wären, mögen sie
 es an ihre Herrschafft be-
 richten, und deßhalben von
 denen von Adel an die Hoch-
 Fürstl. Regierung Remon-
 stration eingesandt: auch
 das weitere verhandelt
 werden.

IX.

Die Feuer-
 Schau, und
 Bestrafung
 dessen Negli-
 genz, item
 Visitation
 Maas, Ellen,
 und

vorkommenden zweiffelhaften
 Fällen, ob solche für Fraischl.
 zu halten seyen oder nicht? eine
 gemeinsame Species Facti, mit
 Anführung beyderseitigen Mo-
 mentorum, verglichen, ad
 Impartiales zur Erkenntniß
 geschickt, und bey deren Laudo
 es, remoto omni remedio,
 lediglich gelassen werde, aggrei-
 ret.

Int.

und Gewicht, bleibt denen von Adel.

und Gewicht, in ihren Flecken und Dörffern zugelassen.

X.

Belangend die Frevel inner denen Hoff=Ettern, behalten Sich Se. Hochfürstl. Durchl. bevor, daß, wann auf derer von Adel Ansitzen, oder dererselben Unterthanen Gütern was Lebens= gefährliches oder den Menschen zur Nahrung gänzlich unrichtig machendes passiret, ihren Aemtern die Anzeige sogleich geschehen, und die Aufsicht auf des Vulnerati Zustand, und des Vulnerantis sichere Verwahrung, mit zukommen, auch dem Hochfürstl. Hauß auf allezeit die Straffe gebührlich reserviret bleiben solle.

Bey Lebens= gefährlich, oder zur Nahrung gänzlich unrichtig machenden Verwundungen, hat der Hochfürstl. Beamte die Mitaufsicht.

Cognoscir= und Bestrafung der Injurien competirt denen von Adel, wo kein peinliches Delictum vorgeworffen wor.

XI. In gemeinen und geringen Injurien= Sachen unter ihren Unterthanen, und Fremden, in ihren Dörffern mögen die von Adel selbst civiliter cognosciren.

Ingleichen

XI.

Declariret, daß die in dem Svo X. denen Brandenburgischen Beamten reservirte Mit Aufsicht auf der gefährlich Verwundeten Zustand, von denenselben in keine Weege mißbrauchet, sondern ihnen, wie in allen übrigen Punkten, alle Excessus und Mißbräuche auf das schärfste inhibiret werden sollen.

Alle Excessus bey der Mit aufsicht auf gefährlich verwundete, werden denen Hochfürstl. Beamten aufschärfste inhibitt.

XII.

Verbleibet denen vom Adel die im Svo XI. und XIII. auf ihren Dörffern und Flecken überlassene Civil= Cognition der Injurien, und Bestrafung der kleinern Diebstäle, auch auf

Injurien Bestrafung verbleibt denen von Adel auf ihren Beyseern, Höfen, Mühlen, und andern Unterthanen Gütern.

den, noch die-
ses erwiesen
werden will.

ren und straffen, wo aber
ein Vortwurf auf ein Deli-
ctum, so peinlich anzusehen,
und erwiesen werden will,
geschiehet, ist die Cognition
an die Hoch-Fürstl. Aemter
ungesäumt zu verweisen.

XII.

Und weilen bey Crimi-
nal-Untersuchungen öfters
auch wegen der flüchtigen
Missethäter die annotatio-
nes bonorum erforderlich
sind, so wollen Ihre Hoch-
Fürstl. Durchl. zu Bezeu-
gung ihres ernstlichen Wil-
lens, daß hierunter nichts
ungebührliches verhänget
werden möge, geschehen las-
sen, daß die Administra-
tion und Austheilung des
Vermögens von einem De-
linquenten dessen Adeliccher
Herrschaft verbleiben, und
die Fürstl. Beamten nur
der Inventur beywohnen,
und zu sehen= auch errinern
sollen, daß nichts verschwie-
gen, oder hinterhalten= und
die Expensen salviret wer-
den.

Die Annota-
tions-Admini-
stration und
Austheilung
derer Güter
flüchtiger Mis-
sethäter, ver-
bleibt der Adel-
Herrschaft
allein ;

Der Inventur
aber wohnet
der Hoch-
Fürstl. Beam-
te nur mit bey.

XIII.

auf ihren Weylern, Höfen, Auch in klei-
Mühlen, und andern ihrer nern Diebstä-
Unterthanen Gütern, unbes len.
schrenckt.

So sollen auch

XIII.

Wann die Brandenburgis-
sche Beamten, zufolge des Svi
XII. bey nöthigen Annota-
tionibus bonorum flüchtiger
Missethäter, zugegen seyn müs-
sen, keine andere, als der Billig-
keit gemäse Criminal-Expen-
sen, verlanget oder passiret
werden.

Bei Annota-
tionibus bono-
rum flüchtiger
Missethäter,
werden nur
Criminal-Ex-
pensen passirt.

XIV.

©

XIII.

Kleine und nicht qualificirte oder von Jaunern begangene Diebstähle, gehören denen von Adel zur privativen Abwandlung.

Ferner überlassen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. denen von Adel in ihren Flecken und Dörffern die kleine und nicht qualificirte Diebstähle, so nicht über Fünff Gulden Fränck. an Werth sich belauffen, zur privativen und proportionirten Abwandlung, was aber diesen Werth übersteiget, oder von Jaunern und Gartz-Brüdern gestohlen wird, das soll zu Dero Aemtern angezeigt: die Delinquenten beschriebener massen dahin gestellet oder ausgeliefert: und Creiß-Schlußmässig abgestraffet: mithin die Conservatio securitatis publicæ von Deroselben und Ihrem Hoch-Fürstl. Haus allezeit gesucht und beständig geleistet werden.

XIV.

Ungeheure Entleibungen werden bloß angezeigt,

Belangend die Casus fortuitos, wodurch ein Mensch ohne sein Verschulden um sein Leben kommt, solle davon eine bloße Anzeige:

XIV.

Ratione der Casuum fortuitarum, wird declariret, daß in allen Fällen, wann ein Mensch, ohne sein Verschulden, es geschehe auf welche Weise es wolle, um sein Leben kom:

Was Casus fortuiti seyen?

und

der Verunglückte seinen Befreunden, zur ehrlichen Beerdigung ohntgeltlich überlassen.

Wie es in casu dubio zu halten?

Wie bey strittiger Fraisch mit einem Benachbarten?

zeige bey denen Hochfürstl. Ober- und Jurisdictional-Ämtern, daferne kein Stritt der Fraisch halben mit einem andern Benachbarten obhanden, genug seyn, und nach Erfindung des Casus fortuiti pure talis die verunglückten Körper ihren Befreunden zur ehrlichen Beerdigung ohne einigen Entgeld überlassen: in dubio aber zur Hochfürstl. Regierung berichtet: und von dort eine gerechte und equitable Decision erwartet werden.

Woferne aber obverständener massen die Fraisch mit einem Benachbarten strittig, und dieser nicht auch solche equitable Principia heget, sondern von solchen Casibus die Körper oder Fraisch-Zeichen abzuholen gewohnt ist, solle die Anzeige von denen von Adel auf alle Weise an die Brandenburgische Ober- und Jurisdictional-Ämter befördert: dahingegen von die

kommet, der Körper seinen Freunden sofort, zur ehrlichen Begräbnus, überlassen: woferne aber jemand, mit sich selbst angelegtem Gewalt, um das Leben kommen würde, und dadurch die Frage entstünde: Ob es ex proeresi, oder Melancholiâ geschehen? die Entscheidung, wie es mit Beerdigung des Körpers zu halten, dem Hochfürstl. Hof-Rath verbleiben solle; allwo man jederzeit auf den gelindern Weg reflectiren wird.

Wie es mit der Begräbnus zu halten?
Wie? wann, bey der Selbst-Entleibung, ungewiß: Ob es ex proeresi, oder Melancholia, geschehen?

diesen die Billigkeit wegen
des Begräbnus beobachtet
werden.

XV.

Nach solchem allen be-
halten Sich Ihre Hoch-
Fürstl. Durchl. noch bevor,
daß Sie auch Selbst durch
Ihre Beamten nach sehr
verläumbden und verdäch-
tigen Personen aller Orten
greiffen lassen mögen, wann
zu besorgen, daß durch die
Communication mit einem
Abel. Beamten oder Be-
dienten die Sache eclatiren,
und ein der Republic per-
nicioser Mensch echapiren
möchte. Bey welcher Auf-
suchung aber die Hoch-
Fürstl. Amt-Leute und Ge-
richts-Knechte den Abel.
Bedienten mitnehmen und
dasjenige gleichfalls wohl
beobachten sollen, was oben
in dem §. von solchen Orten
aber 2c. 2c. wegen der Dörf-
fer, worinn vermischte Un-
terthanen wohnen, schon
verordnet worden.

XVI.

XV.

Sollen die Brandenburgi-
sche Beamten durch ein nach-
drücklich geschärfftes Aus-
schreiben angewiesen werden,
der in dem §vo XV. der Juris-
dictionis Declaration enthal-
tenen Disposition, wegen Er-
greiffung sehr verläumbder und
verdächtiger Leute, bey nahm-
hafter nach Befinden, bis auf
10. 20. und 30. Gulden zu er-
höhen stehender, halb dem Fisco,
und halb dem darunter lairdten
Theil, zugehörigen Straffe,
exactè nachzuleben, den gering-
sten Excess, bey solchen Ein-
fällen, nicht zu begehen, noch die
Abeliche Unterthanen im min-
desten zu graviren, auch, wann
sich der Casus ereignet, daß
der Abel. Beamte, nach dem
Innhalt des allegirten §vi XV.
wegen seiner weiten Entfessen-
heit, oder anderer unvermeidli-
chen Hindernissen, zu solchen
Einfällen nicht mitgenommen
werden kan, nach der Hand dem
vom Abel von solchem Impedi-
mento, und daß die Mitneh-
mung den.

Wird denen
Brandenb. Be-
amten, bey
nahmhaffter
Straffe, ver-
boten, bey Ein-
fällen nach sehr
verläumbden
Personen, den
geringsten Ex-
cess nicht zu be-
gehen.

Wann der
Abel. Beamte,
Hindernuß
halber, zur Auf-
suchung nicht
mitgenommen
werden kan,
solte durch den
Hoch-Fürstl.
Beamten dem
von Abel von
solchem Impedi-
mento Nachricht
gegeben wer-
den.

Nach sehr ver-
läumbden und
dem gemeinen
Wesen schädli-
chen Personen,
greiffe der
Hoch-Fürstl.
Beamte, mit
Beziehung
des Ritter-
schafftlichen.

mung aus keiner andern Absicht unterlassen worden seye, schriftliche Nachricht zu geben.

XVI.

Ritterschafft. Handwerker seynd ohnverwehrt.

So viel die Adel. hier und dar angefessene Handwercks-Leute betrifft, wollen Se. Hochfürstl. Durchl. für ohin keinen von Adel verwehren lassen, in seine Dörffer oder Güter Handwercks-Leute einzusetzen, Sie sind auch gnädigst geneigt, solche in Ihre Fürstl. Zünfften gegen ein gar leidentliches und specialiter zu regulirendes Quantum zu recipiren, und sonach alle Freyheit, wie denen Ihrigen zu lassen, wo aber ein solcher Adel. Handwercks-Mann in die Hoch-Fürstl. Zunft sich nicht begeben wolte, so solle ihme auch auffer des von Adel und seiner Unterthanen Güter etwas zu verarbeiten nicht verstattet seyn.

Werden in Hoch-Fürstl. Zünfften, um ein gar leidentliches recipirt.

Haben sodann mit denen Fürstlichen, gleiche Freyheit zu arbeiten.

XVII.

XVI.

Ratione der Handwerker wird denen Altmühlischen Ritter-Mitgliedern, Güter, Possessorn, und denen Ihrigen, vollkommene Freyheit gelassen; Ob sie sich der Brandenburgischen Handwercks-Leuthe bedienen, ingleichen auch denen Adel. Handwercks-Leuthe, ob sie sich in die Brandenburgische Zünffte begeben wollen, oder nicht? da erstern Falls man sie gleich denen Brandenburgischen Meistern passiren lassen, und wann sie allbereit in denen Adel. Zünfften, als Meistere, stehen, nicht mehr, als zwey Drittel der sonst bey jedem der Brandenburgischen Handwerker, nach denen ihnen ertheilten Hoch-Fürstl. Zunft-Ordnungen, herkommlichen Unkosten, zu zahlen, anhalten, auch der Meister-Stücke halben, woferne sie glaubhafte Zeugschafft beybringen, daß sie sich deshalb allschon bey der Ritterschafft. oder einer andern er-

Denen Ritterschafft. steht frey, sich der Brandenburg. Handwercks-Leute zu bedienen, oder denen Ihrigen sich in Brandenburg. Zünfte zu begeben.

Welchenfalls diese, wann sie schon bey der Ritterschafft eingezünfftet, nur zwey Drittel Untosten-

auch, da sie schon anderswo sich des Meisterstück halber, abgefunden, nichts mehr zu zahlen,

laubten Zunfft abgefunden, weiter nichts mehr präzendiret:

Ingleichen denen Adlichen, wie deren benachbarten Stände, Unterthanen, die Brandenburgische Jahr-Märkte, nach bisheriger Observanz, zu besuchen gestattet: und im Fall ditzfalls erhebliche Beschwerden vollkommen, nach Billigkeit remediret werden wird.

ingeleichen die Brandenb. Jahr-Märkte, wie anderer Stände Unterthanen, zu besuchen haben.

XVII.

Aufrichtung neuer Mannschafft und Gebäu.

Neue Mannschafften und Gebäue aufzurichten und einzuführen, wollen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. denen von Adel in solchen Flecken, Dörffern und Weylern, da Ihrer einer die Vogtheylichkeit und Dorffs-Herrschaft über den ganzen Ort hergebracht, für ohin ohn Widersprechen lassen.

XVII.

Ratione der Aufrichtung neuer Mannschafften, und Gebäude, an vermischten Orten, wird declariret: Daß, wo einer vom Adel die Dorffs-Herrschaft alleine, oder mit einer fremden Herrschaft, hergebracht, demselben gleichfalls sothane Freyheit gelassen: jedoch ohnbeschadet der darinnen befindlichen Brandenburgischen Unterthanen)

Neue Mannschafft, und Gebäue, richtet der von Adel, auch an vermischten Orten, auf, wo Er die Dorffs-Herrschaft entweder allein, oder mit einer fremden Herrschaft hergebracht.

In denen Orten aber, wo dem hiesig. Hoch-Fürstl. Haus die Dorffs-Herrschaft mit-competiret, nach vorgängiger beyderseitiger Communication, auf die Bewandsame der Umstände reflectiret: und demselben ohne Ursach nichts erschwehret werden solle.

Wo aber dem Hoch-Fürstl. Haus solche mit-competiret, auf vorgängig beederseitige Communication.

XVIII.

Das

Affixion
Ritterschafft.
Patenten.

XVIII.
Die Affixion der Ritterschafft. Patenten lassen Se. Hoch-Fürstl. Durchl. in pur Adel. Dörffern und Flecken geschehen, so fern solche Dero Hohen Juribus nichts abbrüchiges statuiren.

Abholung Ritterschafftlicher Unterthanen mit bewehrter Mannschafft, ohne Requisition.

XIX.
Es mögen auch die von Adel ihre Hinterlassen aus einem vermischten zu ihrem Amts-Ort mit bewehrter Mannschafft, doch ohne Præjudiz der Hoch-Fürstl. Jurium, bringen lassen, ohne Special-Requisition.

Adel. Unterthanen Matrimonial-Fälle, werden nach dem bisherig-

XX.
Wegen der Adelichen Pfarren und ihrer Hinterlassen Matrimonial-Fälle lassen es Thro Hoch-Fürstl. Durchl.

Dahingegen ist

XVIII.
Die Affixion der Ritterschafft. Patenten (denen zuversichtlich nichts, so denen Hoch-Fürstl. Juribus præjudicirlich einfließen wird) auch an denen Orten, so nicht ganz Ritterschafftlich, sondern wo einer vom Adel nur die Dorffs-Herrschaft alleine hergebracht, zugestanden, an solchen Orten aber, wo selbigen die Dorffs-Herrschaft nur conjunctim competiret, nicht anders, als nach vorgängiger Communication mit dem Hoch-Fürstl. Haus;
Auch

Patentes affigiren die von Adel, auch in vermischten Orten, wo Sie die Dorffs-Herrschaft alleine hergebracht, wo Sie aber solche mit dem Hoch-Fürstl. Haus conjunctim haben prævia Communicatione.

XIX.
Bewilliget, daß ein jeder Adelicler Unterthan erforderlichen Falls, mit bewehrter Mannschafft, zu seinem nächsten Amts-Ort gebracht werde, jedoch bedinget man sich, daß die Durchführung keineswegs durch die Hoch-Fürstl. Residenz, und deren Vorstädte, auch nicht durch ver-schlossene Orte, geschehen solle; gestalten dergleichen unter denen mit dem Hoch-Fürstl. Haus benachbarten Ständen selbst nicht

Ritterschafft. Unterthanen können, mit bewehrter Mannschafft, abgeholt werden, doch nicht durch die Hoch-Fürstl. Residenz und ver-schlossene Orte geführt.

unstrittigen
Besitz cognosci-
ret,

die strittigen
aber sollen un-
tersucht und
regulirt wer-
den.

Durchl. bey jeder Pfarr
würclichen und jezo un-
strittigen Gewehr und Be-
sitz, wo aber Strittigkeiten
obwalten, die sollen näch-
stens in eine Special-Unter-
suchung gezogen und nach
Befinden gleichfalls regu-
lirt werden, da inzwischen
keinem Theil etwas benom-
men ist.

XXI.

Victualia,
Consumptibi-
lia und Bau-
Materialia,
auch erbaute
Säulschäften,
sind auf Adel.
Vas, Zollfrey.

Die Zoll = Befreyung
lassen Thro Hoch = Fürstl.
Durchl. denen von Adel,
quoad victualia & con-
sumptibilia, item materia-
lia zum bauen zu ihren An-
sizen, desgleichen so viel ihre
erweißlich = erbaute Früchte
und Weine, oder das auf ih-
ren Mauerhöffen erzogene
Viehe betrifft, wann es nur
an andere Orte zum Do-
mestiquen = Gebrauch oder
Verkauff, als ihr noch un-
verändertes Eigenthum ge-
führet wird, auf derer von
Adel eigenhändig unter-
schriebene und besiegelte At-
testata frey passiren;

Was

nicht prätendiret, noch ver-
stattet wird.

Zu Vermeidung der von dem
Ritter = Ort bey denen Bran-
denburgischen Zoll = Beamten
befahrenden Verdrießlichkei-
ten, will man

XX.

Geschehen lassen, auch be-
rührte Zoll = Bediente dahin an-
weisen, daß sie sich lediglich nach
denen von denen vom Adel
selbst unterschriebenen und be-
siegelten Attestaten, die bey
allen Zoll = Stätten zu produ-
ciren, achten, und alle zu ihrer
Nothdurfft gehörige Bau = Ma-
terialien, samt denen von ihnen
erbaut oder auch zu ihrer Con-
sumtion, erkauften Früchten,
Wein, Vieh und andern Vi-
ctualien, allerdings frey passiren
lassen, und im übrigen es
bey dem §vo XXI. der Juris-
diction = Declaration sein Be-
wenden haben solle.

Man verstehet sich aber,
daß kein Mißbrauch solcher
Concession zu Schulden kom-
men

Zoll = Bediente
sollen alle Bau-
Materialia
und Victualia,
auf Adelige
Attestata, al-
lerdings frey
passiren lassen.

Wann die lez-
tern nicht schon
in loco ver-
kauft worden.

Was aber in loco schon
an jemand verkaufft wor-
den, soll den Zoll bey Hoch-
Fürstl. Zoll- Stätten rei-
chen, und dißfalls mit denen
Pässen keine Gefährde ge-
brauchet werden.

XXII.

Wie nun der Löbl. Rit-
ter-Ort Altmühl vorstehen-
de von Sr. Hoch- Fürstl.
Durchl. zu Brandenburg-
Dnolzbach als ein zukünft-
tiges perpetuo valiturum
Regulativum in Gnaden
ausgestellte Declaration mit
unterthänigstem Dank ac-
ceptiret, und damit gar
wohl vergnüget ist, deßhal-
ben auch allen und jeden
hierüber an denen Hoch-
sten Reichs- Gerichten aus-
gebrachten Processen zum
kräftigsten renunciiret;

Renunciatio
Processuum.

Also solle hingegen diese
Hoch- Fürstl. Erklärung auf
nichts anders, als was dar-
in-

men werde, zumaln man über
dieses, wann bey andern in der
Declaration nicht enthaltenen
Fällen, von einem oder andern
Ritterschafft. Mit- Glied, um
eine speciale Befreyung Ansu-
chung geschehen sollte, man,
nach Beschaffenheit der Um-
stände, darauf zu reflectiren
ohnermanglen wird.

Schließlichen und

XXII.

Wird zu Beruhigung des
Ritter-Orts, ratiōe der dem
Svo XXII. der bisherigen Pos-
session halber, eingestossenen
Clausul, hiermit die Erläute-
rung gegeben, daß in allen denen
Puncten, worinnen in offt-
allegirter Hoch- Fürstl. Juris-
dictionis; Declaration vom
21. May abgewichenen 1722.
Jahrs klare Maas und Ziel
gesetzet worden, derselben, so
wohl von Seiten der Hoch-
Fürstl. Aemter, als der Ritter-
Mit- Glieder, und deren Be-
amten (welchen letztern nicht
minder alle Contravention
Animosität, auch anmaßliche
Extension offt- berührter De-
claration, bey scharffer Straf-
se, zu inhibiren) strictè nach-
ge-

In denen jez
regulirten Pun-
cten, sollte sich
von keiner Sei-
ten auf eine zu-
vor widrige
Possession bezo-
gen, sondern
der Declara-
tion utrinque
strictè nachge-
lebet, doch was
per specialia
Pacta regulirt
worden, nicht
alterirt, auch
denen Ritter-
schafft. Beam-
ten alle Contra-
vention &c.
aufs schärfste
inhibiret wer-
den.

bediente
de Bau-
calie
Abnalia,
deische
ata, als
gk frey
in lassen.

Was nicht regulirt, solle auf fernere rechtliche oder gültliche Wege ausge- stellt die Particular-Vertrag- und unwidersprochene Possess aber hierdurch nicht alterirt werden.

Salvatio juris tertii.

Accessions- Vorbehalt.

innen buchstäblich exprimeret und gemäßiget ist, extendiret oder interpretiret werden, sondern dieses alles es mag Nahmen haben, wie es will, auch bishero vorgekommen oder nicht vorgekommen seyn, auf fernere gültliche oder rechtliche Wege ausgefetzt verbleiben, und was schon mit ein oder anderer Familie auf andere Weise reguliret, oder ein- und anderer Theil in unwidersprochener Possession hergebracht, nicht alterirt werden, hierdurch auch keinem andern Churfürsten oder Stand des Reichs, noch auch einem andern Ritter- Canton was präjudiciret seyn, vielmehr diesen bevorstehen, die Accession sich unterthänigst auszubiten, am wenigsten aber soll diese Hoch- Fürstl. Declaration einem Tertio zum Vortheil gerelchen oder angezogen werden können.

XXIII.

Endlich ist dieser Hoch- Fürstl. Declaration noch an-

gelebet, und, weder von einem, noch dem andern Theil, sich auf eine vorherige widrige Possession bezogen, dasjenige hingegen, was schon mit einer oder andern Adel. Familie, auf andere Weise, per Pacta specialia, reguliret, hierdurch nicht alterirt werden solle.

Gleichwie nun hierdurch samtl. des Ritter-Orts, wegen der Jurisdiction- Declaration, für dißmaln, angebrachte Monita, zu desselben verhoffender Zufriedenheit, die abhelfliche Maas erlanget: Also ertheilen auch Eingangs Höchst-erwehnt. Ihro Hoch- Fürstl. Durchlaucht, die Frau Ober- Vormunderin und Landes-Regentin, demselben die gnädigste Versicherung, daß sie auf dasjenige, so dißfalls hinkünftig noch weiter bey Deroselben anzubringen, nöthig seyn möchte, jedesmahlen in Gnaden zu reflectiren, und alle vorkommende fernere Erinnerung, nach der von Dero Hoch- seeligsten Herrn Gemahls, Hoch- Fürstl. Durchlaucht, in oft angezogener Declaration allschon enthaltenen gnädigsten Zusage, der

Wiederholte gnädigste Versicherung, alle vorkommende fernere Erinnerungen, zu des Ritter- Orts Befriedigung, erläutern zu lassen:

Bil

annektiret worden, daß, wann sich in dem Exercitio eines oder andern Puncti noch unvermuthete und jezo nicht abzusehende Difficultät ereignen würde, darüber weitere Untersuchung und Deliberation gepflogen werden, auch fernere Erläuterung und Regulirung noch erfolgen solle. Zu Urkund dessen ist diese Declaration mehr gedachtem Ritter = Dre Utmähl unter hierunter gedrucktem Hoch = Fürstl. Secret = Innsiegel zugestellet worden.

Fernere Erläuterungs = Zusag, den sich hiernechst ereignenden Difficultäten.

Bruckberg, den 21. Maij, Anno 1722.

LS

LS

Billigkeit gemäs, und zu des Ritter = Orts Befriedigung, erläutern zu lassen, auch, daß ferne ein oder anderer von denen Fünff übrigen Fränckischen Cantonen gleichfalls um Ertheilung einer Declaration Ansuchung thun würde, nach Beschaffenheit der Umstände, so viel, als möglich, angenehme Resolution zu ertheilen, gnädigst gemeynet seyn. Signatum unter Höchst = gedacht Thro Hoch = Fürstl. Durchl. eigener Hohen Hand und vorgedrucktem Ober = Vormundschaftl. Innsiegel. Onolzbach, den 29. April, Anno 1729.

Christiana Charlotta, v. M. z. B. g. H. z. W.

auch benen übrigen V. Cantonen, auf Ansuchen, gleichfalls an genehme Resolution zu ertheilen.

aus dem Original

Original

D 2

Ex.

erholte
ste Den
ng, alle
imende
Ertra
gen, zu
itter.
Befriedi
erläu
n lassen;

Extract

Aus dem zwischen denen Hochfürstl. Brandenburg-Dnolzbachisch- und des Fränkischen Ritter-Orts Altmühl Herrn Deputirten gehaltenen Conferenz-Protocollo, sub acto Dnolzbach, Frentags, den 29. Aprilis, Anno 1729.

Ingleichen ist, ratione Copulationis der Ritterschafft. Fornicanten, festgestellt: Daß solche jederzeit in der Pfarr, in welcher die Delinquenten gefessen, von dem ordentlichen Parocho, er dependire von welcher Herrschafft er wolle, vorgenommen, oder, wann solches vorwaltender Umstände und Hindernissen willen, nicht geschehen könnte, jedoch die herkommliche Juralcolæ zur ordentlichen Pfarr abgeleistet werden sollen.

Reichs-Hof-Raths, Conclusum.

Reichs-Ritterschafft in Franken Orts Altmühl ic. sub præf. 12. Jun. nup. die Jurisdictionis-Erläuterung betreffend.



Ponatur ad Acta, um künfftig darüber zu halten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Co-

Copia Intimatorii
 derer vorstehenden
 Declaration und Erläuterung,
 an alle

Hoch-Fürstl. Ober- und Aemter,
 mit angehängtem gnädigsten Befehl, denenselben,
 in allen Puncten, genau nachzukommen.

Son Gottes Gnaden, Carl Wil-
 helm Friderich, Marggraf zu Bran-
 denburg, Herzog in Preussen, zu Maade-
 burg, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenz-
 den, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Gros-
 sen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Min-
 den, Lamin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Graf
 zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande
 Rostock und Stargard, ic.

Dennach nicht nur Unserer nun in Gott
 ruhenden Hochseel. Herrn Batters Gnad.
 dem Ritter-Ort Altmühl unterm 21. Maij,
 1722. eine in gewissen Puncten bestandene
 Jurisdictionis-Declaration gnädigst mitge-
 theilet, sondern auch Unserer nun gleichfalls Hochseel.
 Frauen Mutter Gnad. in wählender Dero über Uns ge-
 habten Ober-Vormundschaft unterm 29. April. 1729.
 eine weitere gnädigste Erläuterungs-Resolution ersag-

tem Ritter = Ort Altmühl ausgestellt, und Wir sodann beedes, mittelst Decreti sub dato 15. Dec. 1729, an Unserm Fürstl. Hof = Rath gnädigst genehm gehalten;

Als communiciren Wir zu allen Unsern Ober- und Nientern sothane Declaration und Erläuterungs = Resolution, samt erstermeldtem Unserm Decreto, im Druck, mit dem gnädigsten Befehl, daß sie denenselben nach allen Puncten genau nachkommen, und darwider nichts verhängen lassen, sondern die etwa vorkommende Contraventiones abwenden, und solche jedesmalen durch Berichte unterthänigst anzeigen sollen; wornach sich gehorsamst zu achten. Signatum unter hierunter gedrucktem Unserm Fürstl. Hof = Rath's = Secret - Innsiegel.

Enolzbach, den 17. Augusti 1730.



Register.

Nota: D. bedeutet die Hochfürstl. Jurisdiction - Declaration, E. die Hochfürstl. Erläuterung. Die Römische Zahl den Summ, und die andere, paginam.

| | |
|---|--|
| <p>A.</p> <p>Abholung des Delinquenten an welchen Orten sie nicht geschehen solle D. I. p. 5. confer. Einfälle.</p> <p>Der Ritterschafftlichen Unterthanen zu ihrem Amt mit bewehrter Mannschafft ohne Requisition D. XIX. 23.</p> <p>Doch nicht durch Residenz, Vorstädte, und verschlossene Orte. E. XIX. ibid.</p> <p>Accession wird andern Cantonen vorbehalten D. XXII. 26. E. in fin. 27.</p> <p>Actorum Designatio.</p> <p>Inrotulatio.</p> <p>Obsignatio.</p> <p>Resignatio, &</p> <p>Transmissio ad Impartiales, wie? und wann sie geschiet E. VII. 10.</p> <p>Administration und Austheilung flüchtiger Delinquenten Güter, bleibt Adlicher Herrschafft D. XII. 17.</p> <p>Adulteria simplicia, vid. einfache Ehebrüche.</p> <p>Affigirung Ritterschafft. Patenten, wo der von Adel die</p> | <p>Dorfs; Herrschafft alleine hat D. XVIII. 23</p> <p>Wo aber mit dem Hochfürstl. Haus conjunctim, auf vorgängige Communication E. XIX. ibid.</p> <p>Aggratiandi jus reserviren Sich Ihre Hochfürstl. Durchlaucht in darzu qualificirten Casibus D. IV. 9.</p> <p>Hat nur statt in Delictis majoribus, wo poena arbitraria ist E. VI. 9.</p> <p>Gegen Ritterschafft. Unterthanen versichern Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero Milde D. IV. ibid.</p> <p>Bei Verwandlung in Geldbusse keine Uebermaas zu verhängen ibid. 10.</p> <p>Mit Aggratirung eines Unruchtigen wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. die Adliche Vogthey; Herrschafft nicht belästigen D. IV. 10.</p> <p>Animosität vid. Declaration.</p> <p>Annotatio Bonorum flüchtiger Missethäter verbleibt Adlicher Herrschafft D. XII. 17.</p> <p>An</p> |
|---|--|

Ansitz vid. Castrum.
 Arbitraria poena vid. aggra-
 tiandi jus.
 Attestat vid. Zoll = Paß.
 Auffuchung sehr verdächtiger
 Personen vid. verläumder
 Personen.
 Auslieferung der Delin-
 quenten geschieht vor dem
 äussersten Hof, Thor, oder
 des Bedienten Wohnung
 D. I. 6.
 Wo nicht weitere Limites
 hergebracht C. III. 6.
 Kosten D. I. ibid.
 Austheilung der Güter flüch-
 tiger Delinquenten vid. Ad-
 ministration.
 Austrag des hierinnen nicht
 befindlichen wird auf güt-
 oder rechtliche Weg ausge-
 setzt D. XXII. 26.
 B.
 Beerdigung eines Casu for-
 tuito verunglückten Cor-
 pers wird denen Befreun-
 den ohne Entgeld überlassen
 D. XIV. 19.
 Wo Zweifel: Ob eine
 Selbst-Entleibung ex pro-
 arefi, oder Melancholia ge-
 schehen, verbleibt die Ent-
 scheidung dem Hoch- Fürstl.
 Hof- Rath C. XIV. 19.

Begräbniß vid. Beerdi-
 gung.
 Benfahungs- Kosten D. I. 6.
 Benschläffe frühe vid. forni-
 cationes.
 Bewehrte Mannschafft vid.
 Abholung.
 Bonorum annotatio vid. An-
 notatio bon.
 C.
 Cantonen Accession vid. Ac-
 cession.
 Wird durch diese Declara-
 tion nicht präjudicirt
 D. XXII. 26.
 Captur geschieht durch Adel.
 Beamten, wann Delinquent
 in flagranti ergriffen; oder
 vom Hoch- Fürstl. Amt es
 erinnert wird D. I. 5.
 Ist an Hoch- Fürstl. Aem-
 ter zu notificiren ibid. 6.
 Castrum, oder Ansitz wo ein
 Altmühlischer von Adel hat,
 soll keine Abholung der De-
 linquenten geschehen D. I. 5.
 Casus dubii: Ob die Selbst-
 Entleibung ex proarefi, oder
 melancholia geschehen?
 C. XIV. 19.
 In casu dubio soll von dem
 Hoch- Fürstl. Hof- Rath
 equitable Decision erfolgen
 ibid. 19.
 for-

| | | | |
|--------------------------------|-----|---------------------------------|---------|
| fortuitus was er seye | | hen D. IV. | 9. |
| E. XIV. | 18. | majora vid. aggratiandi | |
| casu fortuito geschene | | jus. | |
| Entleibung, vid. Entlei- | | Delinquenten: Abholung | |
| bung | | vid. Abholung, Ausliefe- | |
| Bey strittiger Fraisch wo | | rung, Ergreifung, durch | |
| Fremde die Körper abzuho- | | Abeliche Beamten D. I. 5. | |
| len gewohnt, ist die Anzeige | | sorgfältigste Verwahrung | |
| an die Brandenb. Aemter zu | | ibid. | |
| befördern | | auf ihre Verantwortung | |
| D. XIV. | 19. | ibid. | |
| Necessitatis vid. necessitatis | | wie solches zu verstehen | |
| casus. | | E. II. | 5. |
| Caution vid. Missethäter. | | Flüchtiger Güter vid. Ad- | |
| Circumstantiæ gravantes vid. | | ministratio, Annotation. | |
| gravantes. | | Designatio Actorum vid. A- | |
| Contravention vid. Declara- | | tor. Design. | |
| tion. | | Diebstähle bis 5. fl. Fränkisch | |
| Copulation der Fornicanten | | straffen die von Adel auch | |
| halber wird mit der Adel. | | auf ihren Höfen, Weylern, | |
| Herrschaft zuvor communi- | | Mühlen und Gütern | |
| cirt D. VI. | 13. | E. XII. | 16. 17. |
| geschiehet in der Pfarr in | | die über 5. fl. Fränk. und | |
| welcher die Delinquenten | | qualificirte, oder auch von | |
| gesehen, oder doch die Jura | | Zaunern begangene, straf- | |
| stolæ dorthin abgeleistet vid. | | fen die Fürstl. Aemter | |
| Protocoll | 28. | D. XIII. | 18 |
| D. | | Dorff, wann es ganz dem von | |
| Declarations, Contravention, | | Adel zugehöret, daraus soll | |
| Extension und Animosität | | keine Abholung geschehen | |
| bey Straff zu inhibiren E. | | D. I. | 5. |
| XXI. | 25. | Dorffs: Herrschaft vid. Ab- | |
| Delicta graviora seynd, die an | | holung, Affigirung, Ges- | |
| Leib und Leben, Ehr und | | bäu, neue Mannschafft. | |
| Confiscation der Güter ge- | | Durchführung der Ritter- | |
| | | schafft. | |
| | | E | |

schafft. Unterthanen zu ihrem Amt, mit bewehrter Mannschafft vid. Abholung.

E.

Ehebrüche einfache, wo keine gravantes circumstantiæ einschlagen, werden gemeinlich schafft. cognoscirt

D. IV.

IO.

confer. gravantes circumstantiæ.

Die Cognition geschiehet im Fürstl. Amt ibid.

II.

die Straff wird getheilet ibid.

unter zwey Brandenburgischen strafft das Hochfürstliche Haus E. VIII.

II.

deren Bestrafung will auf anrufen privativè verlihen werden D. V. II. E. VIII. ibid.

Einfälle sollen unterbleiben, wo Einer von Adel ein Castrum, oder nur die Vogtheulichkeit, Beamten, oder

das ganze Dorff, oder auch nur die Dorffs Herrschafft hat D. I. 5. E. V. 7.

wo aber der keines, so behalten Sich Ihre Hochfürstl. Durchl. solche, ohne Requisition mit dem Vogtheu-

Herrn, bevor D. III. 7. was darbey für Modera-

tion zu gebrauchen ibid. 8.

darbey den geringsten Excess nicht zu begehen. E. I. 5. in welchen Delictis sie statt haben D. IV. 9.

auf fremde in adelichen Orten sesshafte vogtheuliche Leute, bleiben dem Hochfürstl. Haus vorbehalten D. II. 7.

E. IV. 7.

Eln vid. Maas.

Entleibung casu fortuito geschene, wird nur bloß angezeigt D. XIV. 18.

in zweiffelhaften Fällen vid. Beerdigung.

Erläuterung fernere zugesagt D. XXIII. E. in fin. 26. 27.

Examen vor der Auslieferung vid. summarische Befragung.

Excess vid. Einfälle.

Expensen, werden Fürstl. Beamten nur die criminal passirt D. XII. E. XIII. 17.

Extension vid. Declaration.

F.

Familia vid. Vergleich.

Feld- und Gassen- Frevel cognoscirt privativè der von Adel auf seinen Dorffs Markungen D. VII. 13. 14. auch unter pur Brandenburgischen wann diese in flagranti ergriffen werden.

ibid.

14.

wo sie aber nicht ergriffen wer-

wer-

- werden das Hochfürstliche Amt C. IX. 12.
- Feuer-Schau und die Bestrafung dessen Negligierung bleibt denen von Adel D. IX. 15.
- Fornicationes simplices, (frühe Beyschlaffe) zu cognosciren, competirt der Noblesse alleine D. VI. 12.
- wo es nicht auch in Brandenburgischen reiterirt ibid. 12.
- zwey Brandenburg. Fornicanten werden Hochfürstl. Aemtern überlassen D. VI. 12. 13. C. IX. 12.
- wann sie nicht in flagranti ergriffen worden ibid.
- zwey Ritterschafftliche im Brandenburgischen werden dorthin gestellt D. VI. 13.
- Brandenburgisch, und Adliche Complices, Fornicanten, werden ad locum delicti hinc inde remittirt D. VI. 13.
- in Flagranti vid. Captur, Delinquenten, Ehebrüche, Ergreifung, Fornication, Gassen-Feld-Frevel.
- Glückliche Delinquenten, vid. Annotatio, Administratio.
- Fräischliche Jurisdiction wie Ihre Hochfürstl. Durchl. exerciren D. I. 5
- Fremde Vogtheylliche Leute vid. Einfälle.
- Frevel vid. Feld- und Gassen-Frevel.
- Frühe Beyschlaffe vid. Fornicat.
- Fugæ periculum vid. Missethäter.
- G.
- Gartbrüder vid. Diebstahl.
- Gassen-Frevel vid. Feld-Frevel.
- Gebäu neue vid. Mannschafft.
- Geld-Buß vid. aggratiandi jus.
- Gewicht vid. Maas.
- Gravantes circumstantiæ bey einfachen Ehebrüchen und Fornicationen, welche diese seyen D. IV. & VI. 10. 12. die nemlich in die Delicta majora einschlagen C. VII. 9.
- wo gravantes circumstantiæ concurriren, cognoscirt Brandenburg allein D. IV. 9.
- wann sie zweiffelhaft, werden sie ad Impartiales verschicket C. VII. 10.
- Graviora delicta vid. delicta.
- Güt- oder Rechtlicher Austrag dessen, was nicht hierinnen begriffen D. XXII. 26.
- C 2 Hand-

H.
Handwerker zu sezen ist fei-
 nem von Adel verwehrt
 D. XVI. 21.
Stehet auch frey: Ob Sie
 die ihrige in Fürstl. Zünffte
 einlassen wollen, oder nicht
 ibid. E. XVI. 21.
Ersternfalls sie Branden-
 burgischen Meistern gleich
 arbeiten ibid.
Ritterschafftliche sollen um
 ein leidentliches Quantum in
 Fürstl. Zunft recipirt wer-
 den D. XVI.
 nemlich um zwey Drittel der
 sonstigen Gebühr
 E. XVI. ibid.
 vid. Meisterstück.
ohneingezünfft in Fürstliche
 Zunft, arbeiten nichts ins
 Fürstenthum D. XVI. 21.
 denen Ritterschafftlichen ste-
 het frey sich der Brandenb.
 Handwerker zu bedienen
 oder nicht? E. XVI. 21.
Häuser vid. Abholung der
 Delinquenten.
Hausvatter vid. Missethät-
 ter.
 bey Einfällen außser Sor-
 gen zu lassen D. III. 8.
 Sie wären dann selbst Mis-
 sethäter ibid.
Herausnahm aus Ritter-

schafft. Unterthanen Häu-
 sern, an welchen Orten vor-
 behalten? D. III. 7.
 wie sich die Fürstl. Beamten
 zu moderiren ibid. 8.
Hof=Thor vid. Ausliesse-
 rung.
 I.
Jahr=Markt besuchen Rit-
 terschafft. Eingezünfft
 E. XVI. 22.
Tauner vid. Diebstahl.
 ad Impariales werden Casus
 dubii in Ehebruchs= Sachen
 verschickt E. VII. 10.
 it. Entleibung,
 Mühl=Schau.
Injurien straffen die von Adel,
 wo kein peinlich und beweis-
 liches Delictum vorgeworf-
 fen wird D. XI. 16. 17.
 auch auf ihren Weylern,
 Höfen, Mühlen und andern
 Unterthanen E. XII. 16. 17.
Inrotulatio Actorum vid. Acto-
 rum Inrotulatio.
Intercession auf Ritterschafft-
 liche wollen Ihres Hoch-
 Fürstl. Durchl. Milde vor-
 walten lassen D. IV. 9.
 der Inventur flüchtiger Misset-
 thäter Güter, wohnen Fürst-
 liche Beamten nur bey
 D. XII. 17.
Zu was End ibid.
 Jus

Jus aggratiandi vid. aggratiand.

K.

Kosten vid. Auslieferungszungsz
Benfahungsz
item Expenſen.

L.

Lebensgefährliche Verwundung vid. Verwundung.

Limites weitere zur Auslieferung anzuzeigen E. III. 6.

M.

Maas- Ell- und Gewicht- Visitation gehört denen von Adel D. IX. 15. 16.

Majora delicta vid. delicta.

Mannschafft und neue Gebäu aufzurichten bleibt denen von Adel ohnwidersprochen D. XVII. 22.

wo aber die Dorffs- Herrschafft dem Hoch- Fürstl. Haus mit competiret, wird beederseitig communicirt E. XVII. 22.

solle nicht erschwehrt werden ibid.

Markt vid. Jahr- Markt.

Markung vid. Feld- Frevel.

Matrimonial- Fälle halber bleibt es bey jeder Pfarr Herbringen D. XX. 23. 24.

wo es strittig soll es gleichfalls regulirt werden ibid.

Meister- Stuck, wann Adelige schon anderstwo gemacht, haben sie im Brandenburgischen deßhalber nichts mehr zu zahlen E. XVI. 21.

Melancholia vid. Beerdisung.

Missethäter, wann es der Ritter-schafftliche Haus- Vater selbst ist, soll auf Caution gestellet werden, wo die That nicht sehr groß und periculum fuge D. III. 8.

Moderation bey Einfällen zu gebrauchen, vid. Einfälle.

Mora extra periculum soll keine Abholung geschehen D. I. 5.

periculum nicht zu fingiren E. I. 5.

Mühl- Schau haben die von Adel D. VIII. 14.

das darbey observirende Fraischliche, zeigen sie an ibid. 15.

bey genugsamen Verdacht auf den Müller etwas fraischlichen, visitiren beederseitige Beamten ibid.

auf qualificirung zur Fraisch continuiret das Fürstl. Amt die Untersuchung ibid.

in casu dubio, wird unter denen Herrschafften das weitere verhandelt ibid.

E 3

und

und in eventum ad Impar-
tiales verschicket, worbey es
gelassen werden solle
C. X. 14. 15.

N.

Nahrung vid. Verwun-
dung.

Necessitatis casus nicht zu fin-
giren C. I. 5.
extra casum soll aus Ritter-
schafft. Orten keine Abhol-
lung der Delinquenten be-
scheiden D. I. 5.

Negligirung des Feuers vid.
Feuer-Schau.

Neue Gebäu vid. Mann-
schafft.

Notification vid. Captur.

O.

Observirung der Declaration
und Erläuterung zu beeden
Seiten C. XXI. 25.

Obsignatio Actorum vid. Acto-
rum Obsignatio.

P.

Paß vid. Zoll.

Patenten vid. Affigirung.

Periculum moræ vid. mora.

Personen verdächtiger Auffu-
chung vid. Auffuchung.

Pœna arbitraria vid. aggratian-
di jus.

Possession unwidersprochene

wird nicht alterirt D. XXII.
26.

Solle sich auf keine widrige
bezogen werden

C. XXI. 25.

Præjudicirt diese Declaration
seinem tertio

D. XXII. 26.

Proæresis vid. Beerdigung,
Entleibung.

Process - Renunciatio,
D. XXII. 26.

Q.

R.

Redlicher Verdacht vid.
Verdacht.

Renunciatio Processuum
vid. Process.

Requisition vid. Abholung,
Einfäll, Durchführung.

Residenz vid. Abholung.

Resignatio Actorum vid. A-
ctorum Resignatio.

Ritterschafft. Unterthanen
vid. Abholung, Aggratii-
rung, Caution, Stallung,
Durchführung.

S.

Schmähung vid. Injuria.

Stallung, die Ritterschafftli-
che stellen sich auf Caution
selbst D. III. 8.

con-

confer. Fornication.
 Summarische Befragung der
 Delinquenten haben die von
 Adel vor der Auslieferung
 D. I. 6.
 wird mit ausgehändigt ibid.

T.

Tax Brandenburgischer bey
 Captivir- und Auslieferung
 der Delinquenten
 D. I. 6.
 bey Cognoscirung der ein-
 fachen Ehebrüche
 D. IV. 11.

Thor vid. Auslieferung.
 Transmissio Aetorum vid.
 Aetorum Transmissio.

V. U.

Verdacht, wo ein redlicher
 vorhanden, behalten Sich
 Ihro Hoch- Fürstl. Durchl.
 bevor, die Mißethäter her-
 aus zu nehmen, wo die
 Ritterschafft kein Castrum,
 Vogthenlichkeit, Beamten
 noch das ganze Dorf, noch
 die Dorffs- Herrschafft hat
 D. III. 7.
 von welchen Verbrechen sol-
 cher zu verstehen E. V. 7.
 Vergleich mit ein und anderer
 Familie wird hierdurch nicht
 alterirt D. XXII.
 E. XXI. 26.

bey Verlaumder Personen
 Auffsuchung nehmen die Fürst-
 liche den Adelichen Beamten
 mit, wo nicht durch die
 Communication, die Echap-
 pirung eines der Republic
 pernicolen Menschen zu be-
 sorgen D. XV. 20.
 Sollen bey nachmahaffter
 Straff keinen Excess darbey
 begehen E. XV. 20.
 doch solle dem von Adel von
 dieser unvermeidlichen Hin-
 dernuß schriftliche Nach-
 richt und Versicherung ge-
 geben werden, daß die Mits-
 nehmung des Adelichen Be-
 amten, in keiner andern Ab-
 sicht unterlassen worden
 E. XV. 20. 21.

Verwahrung der Delin-
 quenten soll sorgfältig ge-
 schehen
 D. I. 5.
 was darbey der Adelige Be-
 amte zu prästiren D. I.
 E. II. 5.

Verwundung Lebens- gefähr-
 liche oder zur Nahrung gänz-
 lich untüchtig machend, dar-
 bey haben die Brandenbur-
 gische Beamten die Mitauf-
 sicht D. X. 16.
 jedoch ohne allen Miß-
 brauch E. XI. 16.

Ver-

Verschlossene Ort vid.
Durchführung.
Visitation Elln vid. Maas.
Untüchtiger Mensch vid.
Aggratirung.

Bogthen-Herrschaft wollen
Ihro Hoch-Fürstl. Durch-
laucht, mit Aggratirung ei-
nes untüchtigen Menschen
nicht belästigen

D. IV.

IO.

Bogthenlichkeit wo ein Alt-
mühlischer von Adel hat, soll
keine Abholung geschehen

D. I.

5.

Vorbehalt der Accession.

D. XXII.

£. in fin.

26. 27.

Vorstatt vid. Durchfüh-
rung.

W.

Wohnung vid. Abholung
der Delinquenten.

Z.

Zollfrey seynd die Ritter-
schafft. Victualien, Con-
sumptibilia, Bau-Materi-
alia, eigen erbaut und erzo-
gene Venalia, auf ihre unter-
schrieben und besiegelte At-
testata, wann es nicht schon
in loco verkauft worden

D. XXI. £. XX. 24.

auf speciales weiteres Bes-
freyungs-Ansuchen, will re-
flectirt werden

£. XX.

25.

Zunft vid. Handwerk,
Marckt, Meisterstück.



3. (Karl VI. Kaiser v. Deutschland)

Von

Seiner Röm. Kayserlichen
Majestät

allergnädigst confirmirter

COLLECTATIONS-
RECESS

zwischen dem

Hoch-Fürstl. Haus

Brandenburg-**Snolzbach**

und dem

Ritter-**Ort Altmühl**

abgeschlossen

Snolzbach den 23^{ten} Aprilis 1725.

und confirmirt

Wien den 13^{ten} Februarii Anno 1727.

1727
Herrn Johann Baptist
Krafft
allergründlichst componirter
COLLECTATIONS-
RECESS
aus Anlaß
des heil. Reichs
Herrschers - Churfürst
und zum
Herrn Carl Wilhelm
Kaiserlichen
Erzherzogs von Oesterreich
und Königs
von Spanien Anno 1727

72

* * *

Sir **CHARL** der Sechste
 von Gottes Gnaden/Erwehltter
 Römischer Kayser / zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Casti-
 lien/ Arragon, Legion, beeder Sicilien/ zu Hierusa-
 lem/ Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/ Scla-
 vonien/ Navarra, Granaten / Toledo, Valenz,
 Gallicien/ Majorca, Sevilien/ Sardinien/ Cordua,
 Corfica, Murcien/ Giennis, Algarbien/ Algeziern,
 Gibraltar, der Canarischen- und Indianischen In-
 sulen / und Terræ firmæ des Oceanischen Meers/
 Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund/
 zu Braband / zu Manland / zu Steyr / zu Kärn-
 ten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Lützenburg/ zu Gel-
 dern / zu Württemberg/ Ober- und Nieder-Schle-
 sien/ zu Calabrien/ zu Athen/ und zu Neopatrien/
 Fürst zu Schwaben/ zu Catalonien/ und Asturien/
 Marggraf des H. Röm. Reichs / zu Burgau / zu
 Mähren/ Ober- und Nieder-Lausniz/ Gefürsteter
 Graf zu Habsburg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Pfürd/
 zu Kyburg/ zu Görz/ und zu Artois, Landgraf im El-
 saß/ Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Na-
 mur/ zu Rusilion, und Leritania, Herr auf der Win-
 dischen Marck/ zu Portenau/ zu Biscaya, zu Bolins/
 zu Salins/ zu Tripoli, und zu Mechlen/ &c. &c. &c.

Ekennen für Uns, und Unsere Nachkommen am Reich,
 öffentlich, und thun kund allermänniglich, daß Uns die
 Wohlgebohrne, und Edle, Unsere wirkliche Kayf. Rätthe,
 und des Reichs Liebe Getreue N. N. Ritterschafft und Adel
 des Reichs Fränckischen Creyses, des Orts an der Altmühl,
 unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalten Sie
 Sich, jedoch anderst nicht, dann unter feyerlicher Voraus-
 bedingung Unserer Kayserl. gnädigsten Bewillig- und Ge-
 nehmhaltung, mit weyl. des Durchlauchtig-Hochgebohrnen
 Wilhelm Friederichs Marggrafens zu Brandenburg-
 Dnolzbach Liebden, ratione Collectationis derer an das
 Fürstl. Haus Brandenburg-Dnolzbach, von Zeit an der er-
 richteten Reichs-Matricul, bis zu Seiner Liebden angetret-
 tenen Regierung, gekommen- auch von Seiner Liebden selbst
 acquirirten Ritterschafftlichen Güter, den Ein und zwanzig-
 sten Maji Siebenzehenhundert zwey und zwanzig ein Ver-
 gleich getroffen, und um Unsere gnädigste Kayf. Confirma-
 tion allerunterthänigst angehalten hätten, welchen Wir
 aber, auf Unseres gehorsamsten Reichs-Hof-Raths damals
 erstattetes pflichtmäßiges Gutachten, theils wegen verschie-
 dener darinnen befindlicher, Unserer Allerhöchsten Kayf. und
 des Heil. Reichs gerechtfamen præjudicirlichen Bedingnus-
 sen, theils auch in Ansehung derer übrigen Fünff Fränck-
 schen Ritter-Orte, und beeder mit correspondirenden Ritter-
 Creyse in Schwaben, und am Rheinstrom, darwider getha-
 nen Gegen-Vorstellung, zu confirmiren, und zu bestättigen,
 einen billigen Anstand gehabt, und daher so solchen Ver-
 gleich am Siebenzehenden Junii Siebenzehenhundert drey
 und zwanzig, mit der Bedeutung hätten zuruck geben lassen,
 daß, wann supplicirender Ritter-Ort Altmühl Sich in andere-
 auf mehrere Beybehaltung der Ritterschafft. Verfassung

sowohl, als Unsern Kayf. Vorrechten gerichtete Wege, mit dem Fürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach verstehen auch darunter, was näherers an hand zu geben wissen, und so dann um Unsere Kayf. Bestättigung geziemend einkommen würde, Wir Uns, gestalten Sachen nach, weiter gnädigst erklären - und entschliessen wolten. Deme zu Folge dann mehrbesagter Ritter - Ort Altmühl bey ermeldten Marggrafens Liebden um Verbesserung sothaner Tractaten Sich beworben, und als Dieselbe inzwischen mit Tod abgangen, mit Dero hinterlassenen Wittiben, der Durchlauchtig-Hochgebohrnen Christianen Charlotten, Marggräfin zu Brandenburg, Unserer Lieben Muhm, und Fürstin Liebden, sothanes Geschäft reassumiret, von Derselben auch, als per Testamentum constituirte - und von Uns gnädigst confirmirt - und bestättigten Landes-Regentin, und Ober-Vormunderin Ihres Erb-Prinzens Carl Friedrich Wilhelms, Marggrafen zu Brandenburg Liebden, auf vorhero gepflogene Communication, und darauf sub dato Bayreuth den Siebenden Aprilis, und Darmstatt den Drenzehenden ejusdem Siebenzehenhundert Fünff und zwanzig erfolgten, auch am Fünfften Decembris darauf in beglaubter Form geziemend exhibirter Mitbewilligung des Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach, und Landgrafens zu Hessen-Darmstatt Liebden, Liebden, als constituirte - und bestättigten Mit-Ober-Vormundern, das ganze Vergleichs-Geschäft, mit gänzlicher Zurückstellung der von Uns vor unzulänglich geachteten Tractaten, in einem anderweiten Reces verfasst worden, wie solcher von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Zu wissen, daß als sich zwischen dem Hoch-Fürstl. Haus
 Brandenburg-Orolzbach an einem, dann der Reichs-
 Ritterschafft in Francken, Orts an der Altmühl, am andern
 Theil schon eine geraume Zeit hero verschiedene Differentien,
 und Irrungen, besonders racione collectationis & annexo-
 rum, auf denen an das Hoch-Fürstl. Haus ex quocunque
 titulo gekommenen Altmühlischen Ritter-Gütern enthalten
 haben, daß auch deshalb Proceffe an den Höchsten Reichs-
 Gerichten erwachsen sind, der nunmehr Höchst-seeligst
 verstorbene, weyland Durchlauchtigste Fürst, und Herr,
 Herr Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandens-
 burg, Herzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pom-
 mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in
 Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
 zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und
 Rakeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der
 Lande Rostock und Stargardt, u. aus angestammte Fürst-
 rühmlichster Equanimität resolviret, sothane Mißhellig-
 keiten lieber in der Güte, (wie Sie vom löbl. gedachten Rit-
 ter-Ort darum mehrmalen, durch schrift- und mündliche
 Vorstellungen, unter versicherter dessen unterthänigsten De-
 votion, angelegenst ersuchet worden,) als durch utrinque
 beschwehrliche Proceffe, abzuthun zu welchem Ende Dieselbe
 gewisse durch beyderseitige hierzu Bevollmächtigte - bis auf
 voraus bedungene Kayf. Ratification, und Genehmhaltung,
 den 21. Maji, Anno 1722. verabredete und verglichene Pun-
 cten gnädigst ratihabiret, nachgehends aber erfolget, daß Ih-
 ro Röm. Kayf. Majest. auf Interveniren der übrigen Fünff
 Fränckischen Mit-Cantons, und der beyden correspondiren-
 den Ritter-Creyse in Schwaben, und am Rhein-Strom, die
 von dem Ort Altmühl gesuchte Confirmation obgedachter
 Collectations-Tractaten zu ertheilen, einigen Anstand ge-
 funden, und selbige auf weitere Erläuterung, und Verbesse-
 rung der darinnen enthaltenen Conditionen ausgestellt, die
 Durchs

Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Christiana
 Charlotta, verwittibte Marggräfin zu Brandenburg,
 Herzogin in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern,
 der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schles-
 sien und zu Crossen, Burggräfin zu Nürnberg, Fürstin zu
 Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und
 Raxenburg, Gräfin zu Hohenzollern und Schwerin, Frau
 der Lande Rostock und Stargardt, gebohrne Herzogin zu
 Württemberg und Teck, Gräfin zu Mömpelgard, und Frau
 zu Heidenheim, als Ober-Vormunderin und Landes-Reg-
 gentin, hierumen auch von mehr-bemeldtem Ort Altmühl
 unterthänigst angelanget worden, gleich jezo Höchst-besagte
 Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. hierauf, nach reiffer der Sa-
 che Überlegung und gepflogener Communication mit Dero
 Herren Mit-Ober-Vormundern, des Herrn Marggrafen
 zu Brandenburg-Bayreuth und Herrn Land-Grafen zu Hes-
 sen-Darmstatt, Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl.
 aus aller unterthänigster Devotion gegen Ihre Kayf. Maje-
 stät, und zu Erreichung des, von Dero Hoch-seeligsten Herrn
 Gemahls, Hoch-Fürstl. Durchl. durch mehr angezogene Tra-
 ctaten abgesehenen Endzwecks, der Ruhe, und Einigkeit, die
 unterthänigst gebettene mehrere Erläuterung, und daß durch
 die hierzu Bevollmächtigte, über die angetragene anderweite
 Einrichtung, nochmal tractiret werden möge, in Gnaden be-
 williget, da man dann durch bisshero gepflogene Handlungen
 das Werck folgender massen eingerichtet:

Zum Ersten versprechen mehr Höchst-gedachte Ihre
 Hoch-Fürstl. Durchl. die verwittibte Frau Marggräfin,
 Ober-Vormunderin, und Landes-Regentin, zu folge des
 von Deroselben Hoch-seeligen Herrn Gemahls, Hoch-
 Fürstl. Durchl. allbereits getroffenen Vergleichs, dem Löbl.
 Ritter-Ort Altmühl vor alle und jede Præensionen, so ders-
 selbe wegen der bis zum Antritt des Hoch-seeligsten Herrn
 Regierung an Dero Hoch-Fürstl. Haus ex variis titulis

ge

gekommenen Ritterschafft. Güter gemachet, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ein Capital von Ein Hundert und Zwanzig Tausend Gulden Kayserl. Wehr. an lauter guten und gangbaren Reichs-Sorren dergestalt auszahlen zu lassen, daß die eine Helffte ein halb Jahr, die andere aber ein Jahr nach erfolgter Kayserl. Ratification, baar und ohrenachbleiblich in Dnolzbach erleyet werden solle, welchen Capitals sich sodann ein Eöbl. Ritter-Ort, als eines surrogirten fundi perpetui inalienabilis, an statt aller auf denen Gütern gesuchten Jurium, ihres Gefallens, in so weit nützlich gebrauchen kan und mag, um berührtes Capital entweder verzinslich anzulegen, oder bey sich ereignenden Gelegenheiten, Steuerbahre Güter und Unterthanen davor zu erkauffen.

Über welches alles ob-Höchst-erwehnt Jhro. Hochfürstl. Durchl. die Frau Marggräfin, anezo, von Ober-Vormundschafft weg, ermeldten Ritter-Ort Altmühl noch Fünff Hundert Gulden Jährl. Gefälle überweisen lassen wollen: Was auch nebst deme

Zweytens die von mehr-Höchst-erwehnt-des Hochseeligst verstorbenen Herrn Marggrafens, Hoch-Fürstl. Durchl. in Zeit Dero Fürstl. Regierung acquirirte- und zum Theil bey dem Schluß der vorigen Tractaten annoch in Lite verfangen gewesene und unten gemeldte Güter anbelanget, declariren der vermittibten Frau Marggräfin, Ober-Vormunderin und Landes-Regentin, Hoch-Fürstl. Durchl. hierdurch fernerweit gnädigst, an statt der im 2. Svo des hiesvorigen Recessus alternativè versprochenen 500. fl. Revenüen- oder $\frac{m}{10}$ Gulden Capitals, wegen des Guts Bruckberg, und der Buttlarisch-Leonrodtsch- und Rieterischen um Gunzenhausen, zu Niedern, und Rednizhembach gelegenen- auseinander gestreuten wenigen Unterthanen, noch Ein Hundert und Fünffzig Gulden Kayserl. Wehr. Jährl. Revenüen, und zwar beydes mit obigen Fünff Hundert Gulden auf einem mit denen darzu gehörig- in Anschlag bringenden
Bog

Vogthensl. Juribus in einem ganzen Corpore bestehende Gut, dem Ritter-Ort Altmühl abzutreten, von denen Gütern Bestenberg, Steinhard und Pflaunfelden aber, die darauf haftende Ritterschafft. Prästanda jederzeit in natura richtig ableisten, und über dieses, zu noch mehrer Verbesserung der Conditionen, Fünff Tausend Gulden Kayf. Wehr. baaren Geldes, und zwar gleich nach eingehändigter Kayf. Confirmation, noch weiter auszahlen zu lassen. Und gleichwie

Drittens des Hoch-seeligen Herrn Marggrafen Hoch-Fürstl. Durchl. bereits in Gnaden declariret, daß Sie nicht gemeinet, zum Abbruch, oder Schaden des Köbl. Ritter-Orts etwas verhengen zu lassen, vielmehr die Conservation desselben, und seiner incorporirten Familien, ihm gnädigst gerne gönnen, mithin dahin sehen, und Ihre Hoch-Fürstl. Herren Successores darauf verbunden haben wolten, daß bey sich für ohin ereignenden Eintauschung, oder andern Acquisitionen eines oder andern lehenbahr- oder eigenthümlichen Ritter-Guts, von Dero Hoch-Fürstl. Hause nichts ohne Bewillig- und Vergnügung des Ritter-Orts geschehen, mithin in solchen Fällen nicht nur dem Alienanti seine Privat-Satisfaction gegeben, sondern auch der Ritterschafft dargegen wieder ein anders von gleichem Werth käufflich, nach einem, zu dieser Convention besonders noch abzuschliessenden Taxations-Regulativ, zu ihrem Steuer-Genuß, an statt des aus dem Ritterschafft. Nexu kommenden Guts, wieder überlassen, deßgleichen auch in Tausch-Fällen, auf ein der Ritterschafft, und dem permutanti in quanto, quali, & Situ annehmliches Equivalent an Gütern und Unterthanen reflectiret, auch vor dem Abschluß der Handlung und Possels-Ergreifung völlige Richtigkeit gemachet, also solle alles dieses nicht anders, dan nach der Ritterschafft. Observanz verstanden, hingegen dem Hoch-Fürstl. Haus auch von der Ritterschafft nichts erschwehret werden. Was aber

Vierdtens die Collectation der dem Hoch-Fürstl. Haus lehenbaren Ritter-Güter, und zwar insonderheit die

B

feu-

feuda originariè gratis data, oder solche Lehen anbetrifft, welche vor der Conferirung von der Ritterſchafft niemals collectiret worden, und von jezt Höchſt-gedachtem Hochfürſtl. Haus vor der Schazungs-Einziehung klar zu machen ſind, ſollen ſolche nicht länger als biß zu dem Heim- oder Verwürcungs-Fall in Ritterſchafft. Steuer verbleiben hernach aber dem Hochfürſtl. Haus wieder frey zurück gehen, und darunter, intuitu des Orts Altmühl, mehr nicht als zwey, ſo hiernächſt zu ſpecificiren, und, wie obbemeldt, klar zu machen, begriffen ſeyn, und ſomit dißfalls keine weitere Prætenſion an den Ritter-Ort formiret werden. Dahingegen

Fünffstens auf allen übrigen feudis quocunq; modo datis & oblatiſ inſgesamt, und ohne Unterſcheid, bey deren künfftigen Heim- oder Verwürcungs-Fällen, zwey Drittel derer darauf haſtenden Ritterſchafft. Præſtandorum, dem Ritter-Corpori, ein Drittel aber dem Hochfürſtl. Haus zukommen und gelaffen werden. Wie nun

Sechſtens auf ſolche Weiſe der Punctus Collectationis reſpective auf alle bißherige quocunq; modo an das Hochfürſtl. Haus gediehene Güter abgethan und gehoben, auf die künfftige Acquiſitions- und Conſolidations-Fälle aber in allodiis & feudis reguliret worden iſt; Alſo wird auch

Siebendens von Eingangß ermeldtem Ritter-Ort Altmühl, allen und jeden deßhalb gemachten- und ferner zu machenden An- und Zuſprüchen, auf allen dem Hochfürſtl. Haus bereits zugegangenen, als auch hinkünfftig beſchriebener- und vergleichener maſſen noch zugehenden Gütern, zum kräftigſten und völlig abgeſaget, denen darüber bißhero extra- und judicialiter movirten Con- und Proteſtationen, bevorab allen und jeden wirklich an denen Höchſten Reichsgerichten erhobenen Proceſſen, und ausgebrachten Kayſerl. Reſcriptis renuntiret, mit dem Verſprechen, daß dergleichen nicht nur nächſtens ſowohl bey dem Kayſerl. Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath, als auch bey dem Kayſerl. und Reichs-Cam-

Cammer-Gericht solenniter und judicialiter geschehen, sondern auch die Kayserl. allerhöchste Genehmhaltung und Confirmation von offt-erholtem Ritter-Ort Altmühl hierüber ausgewürcket, und ein Original-Exemplar davon Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. der Frau Ober-Vormunderin, und Landes-Regentin, mit unterthänigster Dancknehmung, vor Dero hierinnfalls bezeugte Fürst-rühmlichste Equanime Verbesserungs-Declaration, zu Handen gelieffert werden solle: Dahingegen mehr Höchst-ernannt Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. die Löbl. Ritterschafft in universali und particulari Ihrer gnädigsten Propension versichern lassen. Wobey

Achtens dieses noch annectiret wird, daß, gleichwie durch vorstehende Abhandlung keinem andern Ritter-Canton von dem Ort Altmühl vorgegriffen seye, sondern nach der von des Höchst-seeligsten Herrn Marggrafen, Hoch-Fürstl. Durchl. geäußerten gnädigsten Intention jeden frey stehen solle, wie bey Deroselben, also auch anjezo bey der verwittibten Frauen Marggräfin, Ober-Vormunderin und Landes-Regentin, Hoch-Fürstl. Durchl. die Accession unterthänigst auszubitten, wie sich dann gleich Höchst-gedacht Dieselbe auf der übrigen Fünff Cantons in Francken disfalls geschenees General-Ansuchen allbereits ganz willfährig erflärt, und sothane Accession, mittelst vorhero noch weiters zu pflegen stehenden besondern Tractaten, Krafft dieses zugesichert haben; Also hingegen auch mehr Höchst-gedacht der verwittibten Frauen Marggräfin sowohl, als Dero Hoch-seeligsten Herrn Gemahls, Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. keinem andern Chur-Fürsten oder Stand des Reichs hiermit etwas präjudiciret haben wollen, wie dann auch alle übrige Jura, und Præteniones zu beyden Seiten hierdurch unversehret verbleiben. Gleichwie nun

Neuntens hierdurch des Ritter-Orts Altmühl sowohl, als auch der übrigen Fünff Cantons, gemachte Erinnerungen, so viel den Collectations-Punct anbetrifft, ihre Erledigung erlanget;

Also hat hingegen mehr Löbl. erwehnter Canton alles, was zu Beybehaltung der von hiesig- Hoch-Fürstl. Haus fortwüthig- versicherter Propension erforderlich, auch seines Orts beyzutragen, und seine unverlezt- forthehende tieffste Devotion gehorsamst zugesichert. Zulkund dessen, ist dieses auf Hoch-Fürstl. und Ritterschafft. Ratification von beyderseitig Bevollmächtigten unterschrieben, und gesiegelt worden. So geschehen Onolzbach, den 23. Aprilis, Anno 1725.

Johann, Frey-Herr von Brehmer.

(L. S.)

Ernst Ludwig, Frey-Herr von Seckendorff.

(L. S.)

Dennach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. unsere gnädigste Fürstin, und Frau, auch Ober-Vormunderin, und Landes-Regentin, vorstehende- von Deroselben und des Ritter-Orts Altmühl Bevollmächtigten verabredete anderweite Einrichtung, Erläuter- und Verbesserung der von Deroselben Hoch-seel. Herrn Gemahls Hoch-Fürstl. Durchl. An. 1722. vollzogenen Tractaten, nur erwehnt Dero Herrn Gemahls im Leben geäußter Intention, und von Ihre nach gepflogener Communication mit Dero Herren Mit-Ober-Vormundern des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth, und Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt, Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. ertheilten Vollmacht und Instruction gemäß zu seyn befunden; Als ratificiren Dieselbe solchen erläuterten Vergleich hiermit alles seines Inhalts gnädigst, solcher gestalten, daß derselbe von Ihre und allen Successorn dieses Fürstenthums, nach der, von Dero Herrn Gemahls, Hoch-Fürstl. Durchl. bereits geschehenen verbindlichen Erklärung, in allen seinen Punkten, und Clauseln fest gehalten, und darwider nicht gethan, oder gehandelt werden solle: Einer gleichmäßigen Festhaltung und Erfüllung von

von dem Ritter-Ort Altmühl Sich gnädigst versehen-
 Dessen zu Urkund, und Befräftigung haben Eingangs
 Höchst-erwehnt Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. dieses mit eige-
 ner Hoch-Fürstl. Hand unterschrieben, und Dero Hoch-
 Fürstl. Ober-Vormundschaftl. Geheimes Secret-Inseigel
 beydrucken lassen. So geschehen Onolzbach, den 23. Aprilis,
 Anno 1725.

Christiana Charlotta v. M. z. B. g. H. z. W.



Und Uns darauf ernannte Ritterschafft des Orts Alt-
 mühl demüthigst angeruffen, und gebetten, daß Wir, als
 jetzt-regierender Römischer Kayser oheinverleibten Ver-
 gleichs-Recess, auf den Fall solcher nunmehr Unsere Kay-
 serl. gnädigste Approbation finden würde, zu confirmiren,
 und zu bestättigen, auch Sie darbey zu schützen, und hand zu
 haben, gnädiglich geruheten.

Wann Wir nun, da zumalen die übrige Fünff Fränki-
 sche Ritter-Orte, wie auch Schwäbisch- und Rheinische Rit-
 ter-Creyse den Befund der Sache, Unserer gnädigsten Er-
 mäßigung anheim gestellet, sothane Vergleichs-Tractaten
 ihrer Wichtigkeit nach, von Unserem gehorsamsten Reichs-
 Hof-Rath in reife überlegung ziehen lassen, und solche zu
 Folg obgedachter Unserer am Siebenzehenden Junii Sie-
 benzehenhundert Drey und zwanzig erlassenen Kayserlichen
 Verordnung, bey welcher es im übrigen sein Verbleiben
 hat, Unsern Kayserlichen Vorrechten sowohl, als der Rit-
 terschafftlichen Verfassung gemässer befunden, und benebenst
 angesehen solch- offtermeldter Ritterschafft demüthig- und

ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue, nutz- und ersprießliche Dienste, so Uns, und dem Heil. Reich, auch Unserm Erz-Herzoglichen Haus Oesterreich, Sie samt, und sonderß in mannigfaltige Weg unverdrossen erwiesen haben, Sie auch hinfüro nicht weniger zu thun, Sich gehorsamst erbieten, auch wohl thun können, mögen, und sollen:

Also haben Wir auf Unsers gehorsamsten Reichs-Hof-Raths erstattetes pflichtmäßiges Gutachten, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, obeinander verlebten Vergleichs-Recels gnädiglich, doch dergestalt confirmirt, und bestättiget, daß

Primò derselbe auf keine andere Ritterschafftliche Jura extendirt, noch was anderes, als lediglich die Collecten pro Objecto haben, und

Secundò das §vo Imo & IIdo bedungene- und bis auf Einmal Hundert Fünff und zwanzig tausend Gulden erhöhete Geld-Quantum, nach dessen Erlegung, nirgend anderst hin, als lediglich, und so bald als immer möglich, zu Erkauffung Steuerbahrer Güter angewendet- immittelst aber auf sichere Hypothequen angeleget- und sowohl die davon, als auch von dem auf Sechshundert Fünffzig Gulden zu verschaffen kommenden Fundo fallende jährliche Einkünften, als ein immerwährendes Surrogatum in die Steuer-Anlage mitgebracht- folglich von sothanen Einkünften in ordinariis, & extraordinariis, zu Unserem Kayserl. Allerhöchsten Dienst, wie auch zu Erhaltung des Ritterschafft. gemeinen Wesens, die gewöhnliche Præstanda entrichtet werden, hiernechst auch Uns Er Altmühlischer Ritter-Ort, wie diese Unsere Kayserl. Erkenntnuß künfftig befolget werden wird, unterthänigst anzeigen- dann

Tertiò unter der Ritterschafft. Observanz, darauf §. III. die künfftige Güter-Acquisitiones restringiret seynd, auch die

COR.

confirmirte Ritter-Ordnung Parte Ima tit. 15. Ritterschafft. Privilegia, besonders die Erneuerung vom Jahr Sechzehnhundert acht und achtzig, wie nicht weniger Unsere in Anno Siebenzehnhundert Sechzehen ergangene Kayf. Poenal-Patenten mitverstanden, und

Quarto dieser Vergleich, welchen Wir aus vorgewalteten ganz besonderen Umständen, und in sonderbahrer Betrachtung des Ritter-Orts Altmühl dermaligen Nothstandes, gnädigst confirmiret haben, weder jezt, noch künfftig von Niemanden zu nachtheiliger Folge gezogen- noch pro exemplo allegirt werden solle. Confirmiren, und bestättigen auch in solcher Maas oft-gedachten Recels, von Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit, hiermit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, meinen, setzen, und wollen, das derselbe in allen seinen Punkten, Clausuln, Articuln, Inhalt, und Begreifungen, inmassen Wir solche gnädigst confirmirt, und bestättiget haben, kräftig und mächtig seyn, zu beyder Seiten stet, fest, und ohnverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, auch Sich desselben mehr-gedachter Ritter-Ort Altmühl, und dessen Nachkommen, alles Innhalts gebrauchen, und genieffen sollen, und mögen, von allermänniglich ohngehindert; Wie Wir dan Sie auch darbey kräftig schützen, und handhaben wollen, doch Uns, und dem Heil. Reich an Unserer Obrigkeit, ergangenen Verordnungen, alt- und neuen Privilegien, der Reichs-Ritterschafft, auch sonst mániglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten ohnvorgegriffen, und ohnschädlich. Und gebieten hierauf allen, und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist-und Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Bizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Ráthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern.

fern.

fern- und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, ernst- und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie oft-ersagten Ritter-Ort Altmühl, an obinscribtem Vergleich, und dessen Erläuterung, auch dieser Unserer Kayserl. Confirmation, Bekräftigung- und Bestätigung, nicht irren, noch hindern, sondern Sich deren geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießten, und gänzlich darbey bleiben lassen, auch hierwider nichts thun, noch das Jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß, noch Wege, als lieb einem jeden, und besonders denen Ritter-Mitgliedern seye, Unsere, und des Reichs schwehre Unnade, und Straff, und darzu eine Poen, nemlich Fünffzig Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unsere- und des Reichs Camer, und den andern halben Theil vorgemeldtem Ritter-Ort ohnmachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlich anhangenden Insegel, der geben ist in Unserer Statt Wien, den Dreyzehenden Tag Monats Februarii, nach Christi Unsers Lieben H. Ern, und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im Siebenzehenhundert Sieben und zwanzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Sechzehenden, des Hispanischen im Vier und zwanzigsten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im Sechzehenden Jahre.

Carl.

Vt. Friederich Carl G. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac^e. Cæs^e.
Majestatis proprium.

E. J. v. Glandorff. m. pr.



in was
festiglich
in Dittre
in Erläu
Befräft
er Sich
und gänz
in, noch
is, noch
er-Mit
nagade,
Marck
st er fre
und des
eldtem
ste.
in Kayf.
t Wien,
Christi
reichen
zigsten,
des Hi
g- und

. Caf.
um
n. pr.



18 + Land 2. Teil. 21 x 17,5 cm



Copyright 4/1999 XyzMaster GmbH www.xyzmaster.com

VierFarbSelector Standard - Euroskala Offset

18+

21x17,5cm